

NSTN



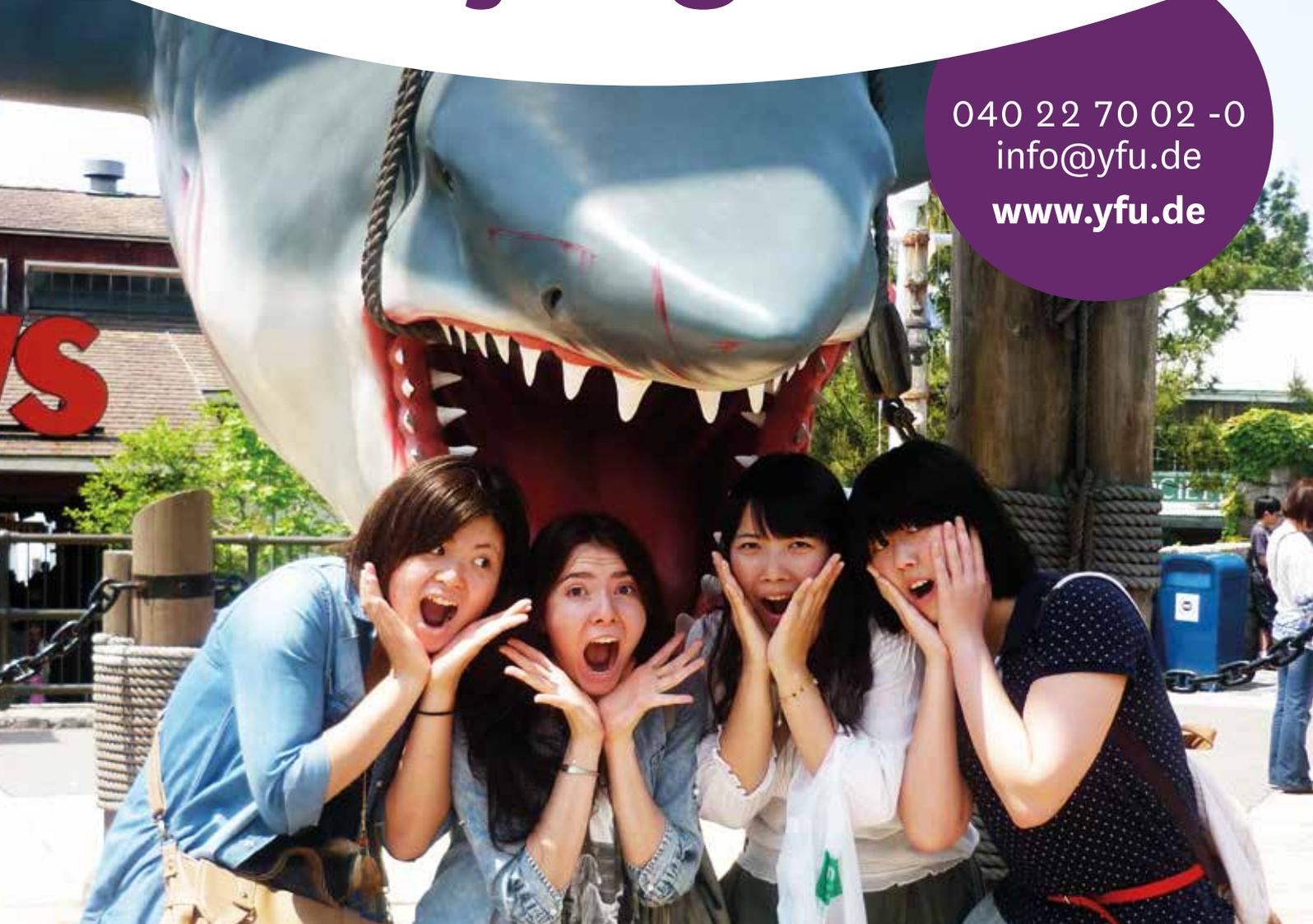
Nachrichten

**Niedersächsischer Städtetag
10-11/2016**



Austausch ist aufregend!

040 22 70 02 -0
info@yfu.de
www.yfu.de



Internationaler Jugendaustausch mit YFU

**DIE GEMEINNÜTZIGE AUSTAUSCHORGANISATION YOUTH FOR UNDERSTANDING (YFU)
ORGANISIERT JUGENDAUSTAUSCHPROGRAMME AUF DER GANZEN WELT.**

- Ein (halbes) Schuljahr in einem von über 40 Ländern weltweit
- Kurzaustauschprogramme in die USA, Türkei und nach China
- After School Programme für Abiturienten
- Auslandspraktika für Auszubildende
- Als Gastfamilie einen Austauschschüler aufnehmen

Zusammen mit Partnerorganisationen in über 40 Ländern setzt sich YFU für Toleranz und interkulturelle Bildung ein. Seit der Gründung 1957 haben insgesamt rund 60.000 Jugendliche an den Austauschprogrammen teilgenommen. YFU ist ein gemeinnütziger Verein und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Wir freuen uns auf dich!



**YOUTH FOR UNDERSTANDING
Internationaler Jugendaustausch**

Finde YFU auf



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1. Januar 2016 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Panorama Burg Bentheim

NST N Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

10-11/2016

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Bad Bentheim: Tradition und Zukunft mitten in Europa 210

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG-Seminare Januar-Februar 2017 212

Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes 213

Kommunalwahlen 2016 222

Übersicht (In-)Kompatibilität zwischen dem Amt des Bürgermeisters und einem Kreistagsmandat 223

NST mahnt Rechtssicherheit bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen bis Weihnachten an 223

Wie setzt die Landesregierung das Prostituiertenschutzgesetz um? 224

Keine Änderungen am Niedersächsischen Brandschutzgesetz notwendig 225

Welfenland mit Schmetterlingen – Streifzüge durch Niedersachsen 227

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Flüchtlinge vor Ort in die Gesellschaft integrieren – Städte brauchen weiter Unterstützung 227

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Präsidium tagt zum ersten Mal in Holzminden 229

RECHTSPRECHUNG

Urheberrechtsverletzung durch Schulen 230

PERSONALIEN 232

SCHRIFTTUM 236



Bad Bentheim: Tradition und Zukunft mitten in Europa

Wer es über die steile Holzterrasse auf die Plattform des 30 Meter hohen Bergfrieds der Burg Bentheim geschafft hat, genießt bei klarer Sicht einen weiten Blick ins Land bis nach Lingen, Ibbenbüren und weit in die Niederlande hinein. Die Anfänge der Burg Bentheim liegen 1000 Jahre zurück. Im 12. Jahrhundert unterstand sie dem Bistum Utrecht als Lehen und gelangte später in den Besitz der Grafen von Holland.

Die Tradition Bad Bentheims mitten in Europa setzte sich weiter fort. Einer der bekanntesten niederländischen Maler des 17. Jahrhunderts, Jacob Van Ruisdael, machte die Burg Bentheim zu einem seiner bevorzugten Motive. Seine Werke sind unter anderem zu bewundern im Reichsmuseum in Amsterdam, in der Dresdner Gemäldergalerie, im Wallraf-Richartz-Museum in Köln oder in der Alten Pinakothek in München. Zu Lebzeiten des großen Malers entstand die Staatsgrenze zu den Niederlanden. Diese Grenze wurde von den Menschen hüben wie drüben jedoch nie ganz ernst genommen. Die besondere Vorliebe der Niederländer für Bentheim lag nicht zuletzt auch an den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Hause Oranien und Bentheim-Steinfurt. Heute haben mehr als 2000 der 15000 Einwohner Bad Bentheims die niederländische Staatsangehörigkeit.

Unsere niederländischen Nachbarn spielen auch in der Historie des Bentheimer Bades eine gewichtige Rolle. Gäste von dort waren es, die im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts den Kurbetrieb prägten. Dieser hat sich zu einer modernen Fachklinik entwi-

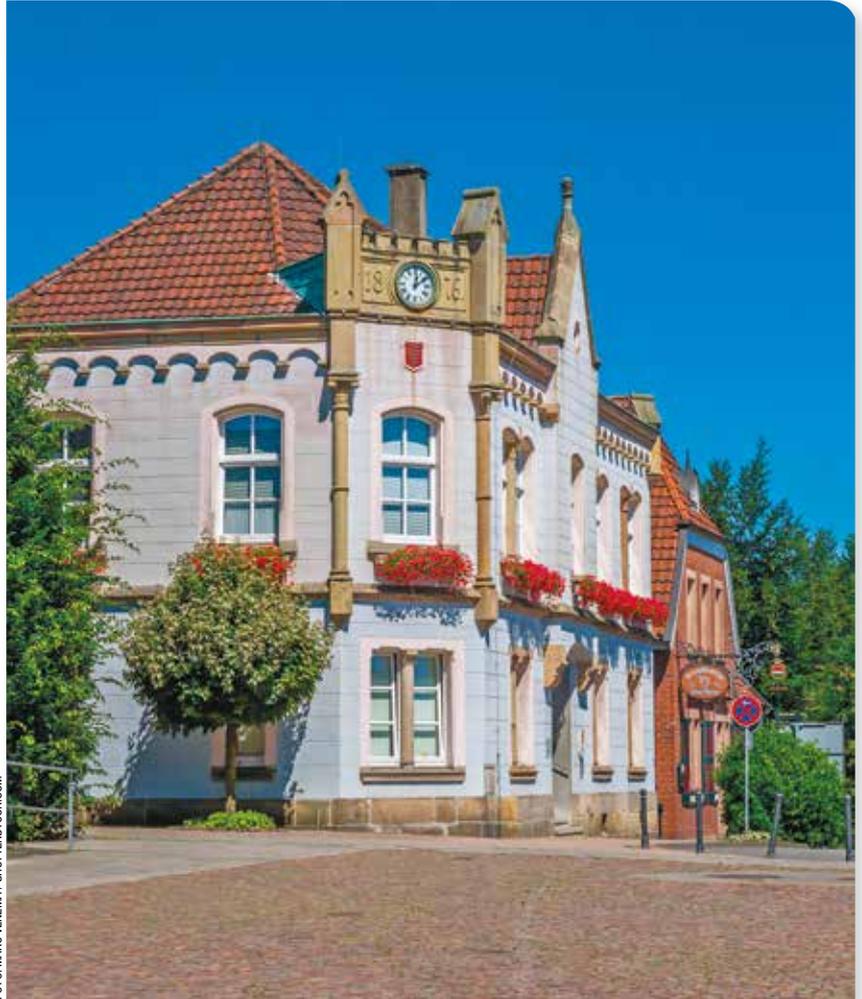


FOTO: MARC VERHEIJM / SHUTTERSTOCK.COM

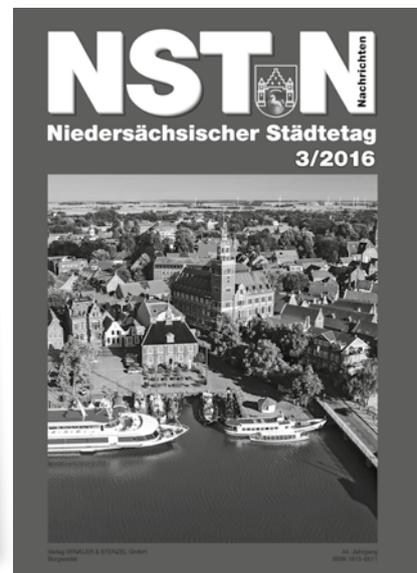
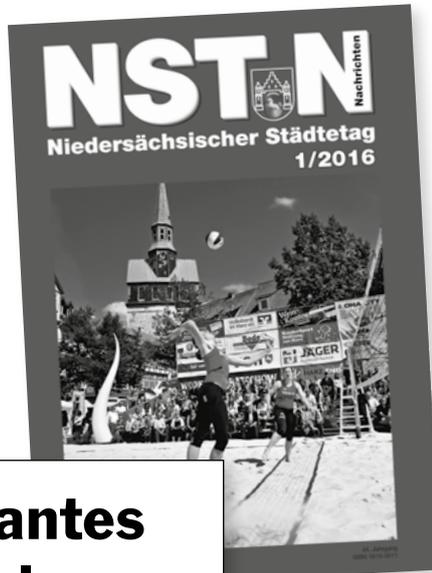
ckelt, die von einem 1000 Hektar großen Waldgebiet eingeschlossen ist. Der Kurbetrieb der Fachklinik basiert auf zwei aus der Region stammenden Naturheilmitteln, dem Schwefelmineralwasser und der Thermalsole mit einem 27-prozentigen Salzgehalt. Die Klinik für Innere Medizin und Rheumatologie, die Klinik für Dermatologie und Allergologie sowie die Klinik für Kardiologie und Orthopädie bilden gemeinsam unter dem Dach der Fachklinik Bad Bentheim ein hochmodernes Behandlungs- und Dienstleistungszentrum.

Aber nicht nur Patienten suchen den Weg nach Bad Bentheim. Die Stadt hat sich in den letzten zehn Jahren zu einem Tourismusschwerpunkt im westlichen Niedersachsen entwickelt. Mehr als 500 000 Übernachtungen werden jährlich verzeichnet. Dabei stammt ein großer Teil der Gäste aus den Niederlanden. Besonders attraktiv für die Kurzurlauber ist die charakteristische Altstadt Bad Bentheims mit ihren Stiegen und Sandsteinmauern.

Auch der Stadtteil Gildehaus mit seinen Mühlen ist in den vergangenen Jahren immer mehr zu einem Ziel für Touristen geworden.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bad Bentheim ist zwischen 2010 (5040) und 2015 (6551) um 30 Prozent gestiegen. Einen großen Anteil daran hat der Gewerbepark Bad Bentheim-Gildehaus, der direkt an der A30 am Autobahngrenzübergang zu den Niederlanden liegt. Die Lage an der Hauptverkehrsachse Rotterdam/Amsterdam/Berlin hat diesen Standort sehr begünstigt. So konnte sich der Gewerbepark zu einem der am schnellsten wachsenden Gewerbegebiete in Niedersachsen entwickeln.

Der Gesundheitstourismus und die gewerbliche Wirtschaft sind die beiden wichtigen Standbeine Bad Bentheims. Eine behutsame und nachhaltige Stadtentwicklung, die beides im Blick hat, lassen Rat und Verwaltung optimistisch in die Zukunft schauen.



Interessantes zum Nachlesen

Unter www.nst.de finden
Sie alle seit 2003
erschienenen Ausgaben.



ISG-Seminare Januar-Februar 2017

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar. Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich



im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

■ 10.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Betriebskosten rechtssicher vereinbaren und korrekt abrechnen

Referent: Frank-Georg Pfeifer, Rechtsanwalt

■ 11.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Dienstunfähigkeit von Beamten

Referentin: Rechtsanwältin Anja Möhring

■ 12.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Pflanzung von Straßenbäumen, insbesondere Standort und Kleinklima bezüglich der Arten-/Sortenwahl und Kronenpflege von Jungbäumen bis zum 20. Standjahr sowie Hinweise zum Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle

Referent: Professor Dr. Volker Rudolph

■ 16.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Aktuelle Rechtsprechung zum Bauordnungsrecht in Niedersachsen

Referent: Ingo Behrens, Vorsitzender Richter am VG Hannover

■ 18.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Schwerpunktseminar NKomVG 2016: Personalrechtliche Fragestellungen

Referent: MinDirig. a. D. Robert Thiele

■ 25.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum SGB II

Referentin: Sabine Knickrehm, Richterin am Bundessozialgericht

■ 26.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Beihilfenrecht 2017 – Aktuelle Entwicklungen

Referent: Dr. Dietrich Borchert, bbt-Rechtsanwälte

■ 02.02.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Steuerliche Haftung (§§ 69-77 AO, § 191 AO)

Referent: Stadtrechtsdir. Peter Rothfuss

■ 28.02.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Macht der Körpersprache: Menschen „lesen“ und eigene Präsenz weiter verstärken

Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt



KOSTENFREIE EINRICHTUNG

DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. NTVergG
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Bearbeitet von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2016 Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) abschließend beraten und beschlossen. Die Änderungen in den jeweiligen Vorschriften (Nds.GVBl. Nr. 15/2016, ausgegeben am 31. Oktober 2016) sind in der folgenden Darstellung – ohne Gewähr – hervorgehoben:

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. **Die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20000 Einwohnerinnen und Einwohnern, der Landkreise und der Region Hannover sind hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen.**

(2) ¹Die Vertretung entscheidet über die Berufung und Abberufung der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten; **für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.** ²Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich die Vertretung zuständig. ³Der Hauptausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten bestellen; **die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.** ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden. (...)

(4) ¹**Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten jährlich vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter in Höhe von insgesamt 1620140 Euro; abweichend von Halbsatz 1 beträgt im Jahr 2016 die Höhe des finanziellen Ausgleichs 270023,33 Euro.** ²Satz 1 gilt nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte. ³Der Betrag nach Satz 1 wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt. ⁴Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) gelten entsprechend.

§ 9 Verwirklichung der Gleichberechtigung

(1) (...)

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. ²Sie wirkt nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung

der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. ³Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, **insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

(...)

§ 10 Satzungen

(...)

(6) Für Verordnungen der Kommune gelten die Absätze 2 bis 4, für den Flächennutzungsplan die Absätze 2 und 4 entsprechend.

§ 11 Verkündung von Rechtsvorschriften

(...)

(3) ¹Die Verkündung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer Internetseite der Kommune unter Angabe des Bereitstellungstages. ²Die Kommune hat in einer örtlichen Tageszeitung auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. ³Die örtliche Tageszeitung, in der Hinweise nach Satz 2 erscheinen, und die Internetadresse sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. ⁴Satzungen, die nach Satz 1 verkündet werden, sind dauerhaft im Internet bereitzustellen und in der verkündeten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁵Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kommune betriebenen Internetseite erfolgen; sie darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. ⁶**Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können Satzungen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 durch Bereitstellung auf einer Internetseite der Samtgemeinde verkünden; die Pflichten nach den Sätzen 4 und 5 sind von der Samtgemeinde zu erfüllen.**

(...)

§ 32 Bürgerbegehren

(...)

(3) ¹Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung genau bezeichnen und so formuliert sein, dass für das Begehren mit Ja und gegen das Begehren mit Nein abgestimmt werden kann. **Das Bürgerbegehren muss eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag enthalten, wie Kosten oder Einnahmeausfälle der Kommunen zu decken sind, die mit der Ausführung der Sachentscheidung entstehen würden.** ²Das Bürgerbegehren muss eine Begründung enthalten. ³Im Bürgerbegehren sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die antragstellenden Personen zu vertreten. ⁴Das Bürgerbegehren ist der Kommune in schriftlicher Form anzuzeigen. ⁵Wenn in der

Anzeige beantragt wird, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 und Absatz 2 vorliegen, hat der Hauptausschuss diese Entscheidung unverzüglich zu treffen. **Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berät die Bürgerinnen und Bürger, die ein Bürgerbegehren einreichen wollen, auf Verlangen in rechtlichen Fragen des Bürgerbegehrens; Kosten werden nicht erhoben.**

(4) Das Bürgerbegehren muss in Kommunen

- mit bis zu 100000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 Prozent,
- mit 100001 bis 200000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 7,5 Prozent und
- mit mehr als 200000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 Prozent

der nach § 48 in der Kommune wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein. 2 Maßgeblich ist die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. 3 § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(...)

(6) ¹Der Hauptausschuss entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. ²Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 5 vor, so entscheidet er lediglich darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 vorliegen. **Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Vertretung über die Entscheidung des Hauptausschusses in der nächsten Sitzung.** ⁴Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid herbeizuführen. ⁵Die Vertretung kann den Bürgerentscheid abweisen, indem sie zuvor vollständig oder im Wesentlichen im Sinne des Bürgerbegehrens entscheidet.

(7) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, so darf bis zu dem Tag, an dem der Bürgerentscheid stattfindet, eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, dass die Kommune hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 33 Bürgerentscheid

(...)

(3) ¹Bei dem Bürgerentscheid darf nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. ²Die Abstimmenden geben ihre Entscheidung durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise zweifelsfrei auf dem Stimmzettel zu erkennen. ³Der Bürgerentscheid ist verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 25 20 Prozent der nach § 48 Wahlberechtigten beträgt; **§ 32 Abs. 4 Satz 2** gilt entsprechend. ⁴Bei Stimmengleichheit ist das Bürgerbegehren abgelehnt.

(...)

§ 35 Bürgerbefragung Einwohnerbefragung

¹Die Vertretung kann in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der **Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Mona-**

ten den Wohnsitz in der Kommune haben, beschließen. ²Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten einzelner Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune.

§ 41 Mitwirkungsverbot

(1) (...) ²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach **§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2**, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 42 Vertretungsverbot

(1) ¹Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung **im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen** mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(...)

§ 58 Zuständigkeit der Vertretung

(1) Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...)

9a. den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe,

(...)

10a. den Jahresabschluss der Eigenbetriebe und die Entlastung der Betriebsleitung sowie den Lagebericht und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,

(...)

14. die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an **einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts**, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt,

(...)

(2) ¹(...) ²In Samtgemeinden ist für **die abschließende Entscheidung über** Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinderat zuständig.

(3) ¹Die Vertretung beschließt über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss, ein Ausschuss nach § 76 Abs. 3, der Betriebsausschuss oder nach **§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7** die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(...)

§ 64 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) (...)

(2) ¹In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. ²Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. ³Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

§ 81 Vereidigung, Stellvertretung, Nebentätigkeiten

(...)

(4) Als Mitglied der Vertretung (§ 45 Abs. 1 Satz 2) und des Hauptausschusses (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht vertreten.

(5) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte teilt der Vertretung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres ihrer oder seiner Amtszeit schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und welche auf Verlangen nach § 71 NBG übernommenen Nebentätigkeiten sie oder er zu diesem Zeitpunkt ausübt. ²In der Mitteilung müssen die zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit, die Dauer der Tätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der aus diesen erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile angegeben werden. ³Eine Beratung über die Mitteilung darf nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ⁴Die Kommune macht ortsüblich bekannt, welche Nebentätigkeiten die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach Satz 1 mitgeteilt hat; die Bekanntmachung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung. ⁵Nebentätigkeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 82 Abwahl

(1) (...)

(2) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens ist ein Antrag von mindestens drei Vierteln der **Abgeordneten** erforderlich. ²Über ihn wird in einer besonderen Sitzung der Vertretung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Für den Beschluss über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist erneut eine Mehrheit von drei Vierteln der **Abgeordneten** erforderlich.

(...)

§ 85 Zuständigkeit

(...)

(2) ¹Die Landrätin oder der Landrat und die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident erfüllen die Aufgaben der Kommune als Kommunal- und Fachaufsichtsbehörde. ²Sie benötigen die Zustimmung des Hauptausschusses bei Entscheidungen über

(...)

2. die Genehmigung, den Bestand des Stiftungsvermögens anzugreifen oder es anderweitig zu verwenden (§ 135 Abs. 3), und

(...)

(3) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet und beaufsichtigt die Verwaltung; sie oder er regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Richtlinien der Vertretung. ²Sie oder er ist Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter im Sinne der Geheimhaltungsvorschriften **und wird im Sinne dieser Vorschrift durch die Kommunalaufsichtsbehörde ermächtigt.**

(...)

§ 88 Einspruch

(1) (...) ²Gegen einen Beschluss der Vertretung kann sie oder er stattdessen Einspruch einzulegen.

(...)

§ 90 **Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Ortschaften und Stadtbezirken**

(...)

§ 91 Ortsrat, Stadtbezirksrat

(...)

(4) (...) ⁴Die Mitglieder des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates werden zu Beginn der ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. ⁵Erforderliche weitere Verpflichtungen nimmt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende wahr.

§ 93 Zuständigkeiten des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates

(...)

(3) ¹Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat kann in Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft oder den Stadtbezirk nicht hinausgeht, eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Ortschaft oder in dem Stadtbezirk beschließen, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk haben. ²§ 35 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 94 Mitwirkungsrechte des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates

(1) ¹Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft oder den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören. ²Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft oder im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach **§ 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3** besteht,

(...)

§ 96 Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

(1) (...) ⁷Der Rat kann für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen. (...)

(...)

§ 98 Aufgaben

(...)

(5) ¹Die Samtgemeinden führen die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden und veranlassen und erheben für diese die Gemeindeabgaben und die privatrechtlichen Entgelte. ²**Sie können für ihre Mitgliedsgemeinden Kredite (§ 120 Abs. 1 Satz 1) aufnehmen und bewirtschaften.** ³Richten sie ein Rechnungsprüfungsamt ein, so tritt dieses für die Mitgliedsgemeinden an die Stelle des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises (§ 153 Abs. 3).

(...)

(7) ¹**Die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden regeln eine Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten (§ 120 Abs. 1 Satz 1) durch die Samtgemeinde und die Verrechnung von Kreditzinsen sowie eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite (§ 122) und die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.** ²Für die Geldanlage (§ 124 Abs. 2 Satz 2) gilt Satz 1 entsprechend.

(...)

§ 106 Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors

(1) ¹Der Rat kann in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode, bei einem Wechsel im Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie auf Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der restlichen Wahlperiode beschließen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nur folgende Aufgaben hat:

1. die repräsentative Vertretung der Gemeinde,
2. den Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss,
3. die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor und
4. die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten.

²**In diesem Fall werden die übrigen Aufgaben von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn sie oder er dazu bereit ist.** ³**Anderenfalls bestimmt der Rat, dass die übrigen Aufgaben**

1. einem anderen Ratsmitglied,
2. der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters oder
3. einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde

übertragen werden. ⁴Die Übertragung bedarf in den Fällen des Satzes 3 Nrn. 1 und 3 der Zustimmung der betroffenen Person. (...)

(4) ¹**Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nrn. 1 und 3 vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.** ²§ 105 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(...)

§ 107 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

(...)

(5) ¹Oberste Dienstbehörde, höhere Dienstvorgesetzte und Dienstvorgesetzte der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist die Vertretung. ²**Entscheidungen, die mit der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung zusammenhängen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde; dies gilt nicht für Entscheidungen über die Festsetzung von Versorgungsbezügen oder Altersgeld.** ³Für die Entscheidung über die Vergütung von Reisekosten und die Gewährung von Beihilfen sowie für die Entgegennahme der Anzeige des Erholungsurlaubs und der Verhinderung infolge kurzzeitiger Erkrankung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als Organ der Kommune zuständig; § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. ⁴**Entscheidungen oder andere Maßnahmen, die mit**

1. der Verschwiegenheitspflicht,
2. der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen mit Ausnahme der Fälle des § 111 Abs. 7,
3. Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens zehn Tagen,
4. dem Mutterschutz,
5. der Elternzeit,
6. den Umzugskosten,
7. dem Trennungsgeld sowie
8. der Anzeige einer Verhinderung infolge einer langfristigen Erkrankung

zusammenhängen, kann die Vertretung auf den Hauptausschuss übertragen. ⁵Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Kommune ist oberste Dienstbehörde die Vertretung; höherer Dienstvorgesetzter ist der Hauptausschuss und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(6) ¹In den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, ist die oder der höhere Dienstvorgesetzte zuständig; diese oder dieser kann einzelne Befugnisse auf die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten übertragen. ²Die Vertretung kann die Gewährung von Beihilfen nach § 80 NBG und abweichend von Satz 1 die Befugnisse zur Festsetzung von Versorgungsbezügen und Altersgeld auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen. ³**Hat die Vertretung vor dem 1. Januar 2013 die versorgungsrechtlichen Befugnisse nach Satz 2 übertragen, so gilt diese Übertragung auch für die Befugnisse zur Festsetzung von Altersgeld.** ⁴Die Vertretung kann eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung einzelner weiterer Aufgaben der Personalverwaltung beauftragen.

(...)

§ 109 Wahl und Abwahl **Abberufung** der Beamtinnen und Beamten auf Zeit

(1) ¹Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach § 108 werden auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt; § 67 Sätze 4 bis 7 findet keine Anwendung. ²Die Wahl darf nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers stattfinden. ³**Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.** ⁴**Die Vertretung kann jedoch im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt,**

1. **die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber erneut zu wählen,**
2. **eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit der Kommune unter Beibehaltung ihrer oder seiner bisherigen Fachgebietszuständigkeit zur allgemeinen Stellvertreterin oder zum allgemeinen Stellvertreter zu wählen oder**
3. **eine andere bestimmte Bewerberin oder einen anderen bestimmten Bewerber zu wählen, und nicht erwartet, dass sich im Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre.**

⁵Für Beschlüsse nach **Satz 4 Nr. 3** ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. ⁶Schlägt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bis zum Ablauf von drei Monaten

1. nach dem Ende der Amtszeit der bisherigen Stelleninhaberin oder des bisherigen Stelleninhabers keine Bewerberin oder keinen Bewerber vor oder
2. nach einer Ablehnung einer vorgeschlagenen Bewerberin oder eines vorgeschlagenen Bewerbers keine andere Bewerberin oder keinen anderen Bewerber vor oder kommt es über die Frage einer Ausschreibung nach **Satz 4 Nr. 1** zu keinem Einvernehmen, so entscheidet die Vertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Abgeordneten allein.

(2) ¹Die Beamtinnen und Beamten nach § 108 sind hauptamtlich tätig; sie sind in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. ²Sie müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. ³Sie sind nur verpflichtet, nach den Vorschriften des Beamtenrechts das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt werden und bei Ablauf der Amtszeit noch nicht 60 Jahre alt sind.

(3) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit kann vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt abberufen werden. ²Dazu ist ein Beschluss der Vertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder erforderlich. ³§ 82 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus und gilt **besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt.**

(...)

§ 110 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Haushaltsausgleich Änderungen treten erst zum 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 112 Haushaltssatzung

(1) Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) ¹Die Haushaltssatzung enthält die **Festsetzung**

1. **die Festsetzung** des Haushaltsplans (...)
2. **die Festsetzung** des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
3. bei Gemeinden **die Festsetzung** der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer, wenn diese nicht in einer gesonderten Satzung bestimmt sind, und

(...)

§ 117 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(...)

(5) ¹Nicht im Haushaltsplan veranschlagte Abschreibungen oder die veranschlagten Abschreibungen überschreitende Abschreibungen werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen. ²**Satz 1 gilt für nicht im Haushaltsplan veranschlagte oder die Veranschlagung überschreitende Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für Beamtinnen und Beamte und zu Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen entsprechend.** ³Absatz 1 ist hierbei nicht anzuwenden.

(...)

§ 125 Veräußerung von Vermögen, Zwangsvollstreckung

(...)

(4) ¹Die Einleitung der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung gegen eine Kommune wegen einer Geldforderung muss die Gläubigerin oder der Gläubiger der Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. ²Die Zwangsvollstreckung darf erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Anzeige beginnen. ³Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Vermögensgegenstände, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht, sowie in Vermögensgegenstände, die im Sinne des **§ 135 Abs. 3** zweckgebunden sind.

(...)

§ 128 Jahresabschluss, konsolidierter Gesamtabchluss

(...)

(3) Dem Anhang sind beizufügen: (...)

4. **eine Rückstellungsübersicht,**
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(4) (...) ³Die Aufgabenträger nach Satz 1 brauchen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der **Vermögens-, Ertrags- und**

Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. **Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses ist nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger nach Satz 1 für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.**

(...)

§ 129 *Beschlussverfahren zu den Abschlüssen, Bekanntmachung*

(1) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen; der konsolidierte Gesamtabschluss soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. ²Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie der Vertretung unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. ³Die Vertretung beschließt über **den Jahresabschluss** und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten **sowie über den konsolidierten Gesamtabschluss** bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. ⁴Wird die Entlastung verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür Gründe anzugeben.

(...)

§ 130 *Sondervermögen*

- (1) Sondervermögen der Kommunen sind
1. Gemeindegliedervermögen (§ 134 Abs. 1),
 2. das Vermögen der nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (**§ 135 Abs. 3**),
 3. Eigenbetriebe,
 4. Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbständig erfolgt und für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, und
 5. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

(...)

(3) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind die §§ 110, 111, 116 und 118 bis 122, § 124 Abs. 1 bis 3 sowie § 125 entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Verordnung nach § 178 Abs. 1 Nr. 12 etwas anderes bestimmt ist.

(...)

§ 131 *Treuhandvermögen*

(1) ¹Für rechtsfähige kommunale Stiftungen (§ 135 Abs. 1) und sonstige Vermögen, die die Kommunen nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten haben (Treuhandvermögen), sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. ²§ 130 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³**Ist das Treuhandvermögen für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage einer Kommune von untergeordneter Bedeutung, kann die Kommunalaufsichtsbehörde eine vereinfachte Haushaltsführung zulassen.**

(...)

§ 133 – *aufgehoben* –

(...)

§ 135 *Kommunale Stiftungen*

(1) ¹Liegt der Zweck einer rechtsfähigen Stiftung im Aufgabenbereich einer Kommune, so hat die Kommune sie zu verwalten, wenn dies in der Stiftungssatzung bestimmt ist. ²**Die nach § 131 Abs. 1 Satz 1 zu führende Sonderrechnung und die vereinfachte Haushaltsführung nach § 131 Abs. 1 Satz 3 sind jährlich abzuschließen und mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu verbinden.** ³Verwaltet die Kommune eine Stiftung des öffentlichen Rechts, so sind **Satz 2 sowie** die §§ 6 bis 8 und 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) ¹**Verwaltet eine Kommune mehrere Stiftungen des öffentlichen Rechts, so kann sie eine andere, von ihr nicht verwaltete rechtsfähige Stiftung mit Sitz und Verwaltung in der Kommune mit der Führung von Geschäften dieser Stiftungen beauftragen, soweit nicht nach diesem Gesetz die Vertretung der Kommune zu entscheiden hat.** ²**Die Kommune muss in den Organen der beauftragten Stiftung über einen angemessenen Einfluss verfügen.** ³**Die Entscheidung über die Beauftragung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden.** ⁴**Soweit dies aufgrund der Satzungen der verwalteten Stiftungen zulässig ist, kann die Kommune von diesen erwirtschaftete Mittel der beauftragten Stiftung zur Erfüllung von deren Stiftungszweck zur Verfügung stellen.**

(3) ¹Ist einer Kommune Vermögen zur dauernden Verwendung für einen bestimmten Zweck zugewendet worden, so ist das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Verwendungszweck möglichst hohen Nutzen bringt. ²Dies gilt nicht, wenn etwas anderes bei der Zuwendung bestimmt worden ist oder aus der Art der Zuwendung hervorgeht. ³Die Kommune kann mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Bestand des Vermögens angreifen, wenn der Zweck anders nicht zu verwirklichen ist. ⁴Ist die Verwirklichung des Zwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde das Vermögen anderweitig verwenden. 587 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt entsprechend.

(4) ¹**Kommunales Vermögen darf nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Kommune und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck ohne die Einbringung nicht erreicht werden kann.** ²**§ 125 Abs. 3 gilt entsprechend.**

(...)

§ 136 *Wirtschaftliche Betätigung*

(1) ¹**Die Kommunen dürfen sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen.** ²**Sie dürfen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit**

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,

2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zu

- a) der Leistungsfähigkeit der Kommune und
- b) zum voraussichtlichen Bedarf

stehen und

3. der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

³Satz 2 Nr. 3 gilt nicht für die wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Einrichtung und des Betriebs von Telekommunikationsnetzen einschließlich des Erbringens von Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere für Breitbandtelekommunikation. ⁴Betätigungen nach Satz 3 sind durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. ⁵Zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks nach Satz 2 Nr. 1 darf die Kommune Betätigungen nach Satz 3 auf Gebiete anderer Kommunen erstrecken, wenn deren berechnete Interessen gewahrt sind; Betätigungen zum Zweck der Wasserversorgung bedürfen des Einvernehmens der betroffenen Kommune. ⁶Bei gesetzlich liberalisierten Betätigungen gelten nur die Interessen als berechnete, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. ⁷Wirtschaftliche Betätigungen der Kommune zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck sind abweichend von den Sätzen 1 bis 4 auch zulässig, wenn nur die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 Buchst. a vorliegen. ⁸Für Betätigungen nach Satz 7 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

- (2) Unternehmen der Kommunen können geführt werden
 - 1. als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
 - 2. als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, deren sämtliche Anteile den Kommunen gehören (Eigengesellschaften) oder
 - 3. als kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts sind insbesondere nicht
 - 1. Einrichtungen, zu denen die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind,
 - 2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, des Sports und der Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Umweltschutzes sowie solche ähnlicher Art und
 - 3. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Kommune dienen.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 3 können Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung sowie Einrichtungen, die aufgrund gesetzlich vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs, gesetzlicher Überlassungspflichten oder gesetzlicher Andienungsrechte Abfälle entsorgen, als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden. ²Diese Einrichtungen können in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn die Kommune allein oder zusammen mit ande-

ren Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt. ³Andere Einrichtungen nach Absatz 3 können als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse daran besteht. ⁴Diese Einrichtungen dürfen in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und wenn in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 11) unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. ⁵In den Fällen der Sätze 2 und 4 ist § 137 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Betätigungen von Kommunen nach Absatz 1 Satz 7 unterliegen der Kommunalaufsicht.

(6) ¹Bankunternehmen dürfen die Kommunen nicht errichten. ²Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(...)

§ 138 Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen

(...)

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend für die Tätigkeit von **Abgeordneten** als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen und **Gremien** der Unternehmen und Einrichtungen, wenn das Mitglied von der Kommune mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur Vertretung entweder entsandt oder sonst auf ihre Veranlassung bestellt worden ist.

(9) Die Tätigkeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten sowie von anderen Beschäftigten der Kommune als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in Absatz 1 Satz 1 nicht genannten Organen und Gremien der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar, anteilmäßig oder in sonstiger Form mitwirkt, ist Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet ist.

(...)

§ 141 Errichtung von kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts

(...)

(3) ¹Die kommunale Anstalt kann sich nach Maßgabe der **Unternehmenssatzung** an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. ²Auf eine Beteiligung nach Satz 1 sind die §§ 137 und 138 entsprechend anwendbar, § 138 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kommune die kommunale Anstalt, an die Stelle der Vertretung der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Hauptausschusses und der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Vorstand tritt. ³**Für die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die kommunale Anstalt beteiligt ist, gilt § 158 entsprechend mit der Maßgabe, dass**

§ 53 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bei der Berechnung des nach § 53 HGrG maßgeblichen Umfangs der Beteiligung keine Anwendung findet.

§ 142 Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt

¹Die Kommune regelt die Rechtsverhältnisse der kommunalen Anstalt durch **eine Unternehmenssatzung**.

²Die Unternehmenssatzung muss Bestimmungen über den Namen und den Zweck der kommunalen Anstalt, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Höhe des Stammkapitals enthalten.

§ 143 Aufgabenübergang auf die kommunale Anstalt

(...)

(2) Die Kommune kann der kommunalen Anstalt zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben **durch die Unternehmenssatzung** das Recht übertragen, gegenüber den Nutzern und den Leistungsnehmern der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu erheben, festzusetzen und zu vollstrecken.

(...)

§ 145 Organe der kommunalen Anstalt

(...)

(3) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Der Verwaltungsrat **entscheidet außerdem über**

- 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3,**
- 2. die Festlegung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnnehmer der kommunalen Anstalt,**
- 3. die Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,**
- 4. den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan sowie**
- 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.**

(...)

(5) ¹Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten darf ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates nicht übersteigen. ²Die **Unternehmenssatzung** trifft Bestimmungen über die Wahl und das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung.

(...)

(7) ¹Das vorsitzende Mitglied nach Absatz 6 Satz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertretung auf fünf Jahre bestellt. ²Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Vertretung angehören, endet mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretung. ³Die **Unternehmenssatzung** trifft Bestimmungen über die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und über die Amtsausübung bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

(8) Für die Tätigkeit von Abgeordneten als Mitglied im Verwaltungsrat gilt § 138 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(...)

§ 148 Umwandlung und Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen

(1) ¹Folgende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie im wichtigen Interesse der Kommune liegen:

1. die Umwandlung eines Eigenbetriebs in eine Eigengesellschaft,
2. die Veräußerung eines Eigenbetriebs, einer Eigengesellschaft oder eines Teils der in Besitz der Kommune befindlichen Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung **in einer Rechtsform des privaten Rechts,**

(...)

§ 152 Anzeige und Genehmigung

(1) (...)

8. Entscheidungen über die Veräußerung von Anteilen oder den Erwerb weiterer Anteile an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, wenn sich der kommunale Beteiligungsanteil wesentlich verändert,

(...)

(2) Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich für Entscheidungen der Kommune über

1. die Veräußerung eines Eigenbetriebs oder einer Eigengesellschaft,
- 2. die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Kommune dadurch allein oder zusammen mit anderen Kommunen, einem Land oder dem Bund nicht mehr die Mehrheit der Anteile an diesem Unternehmen oder der Einrichtung zusteht,**
3. die Umwandlung einer Eigengesellschaft in eine Gesellschaft, an der Personen des Privatrechts eine Mehrheitsbeteiligung eingeräumt wird, und
4. den Zusammenschluss eines kommunalen Unternehmens oder einer Einrichtung mit einem privaten Unternehmen ohne Einräumung eines beherrschenden kommunalen Einflusses.

(...)

§ 155 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung umfasst (...)

5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, **einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.**

(2) Die Vertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere (...)

4. die Prüfung der Betätigung der Kommune bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Kommune eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat und

6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Kommune die Aufsicht führt.

(...)

§ 158 Jahresabschlussprüfung bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) ¹Ist eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen, einem Land oder dem Bund an einem rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie dafür zu sorgen, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben und ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt wird. ²**Die Kommune hat von dem Unternehmen zu verlangen, dass sie den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Eingang erhält.** ³**Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Jahresabschluss aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist.** ⁴In diesen Fällen hat die Kommune eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB zu wählen und die Rechte nach § 53 HGrG auszuüben. ⁵**Die Kommune hat der Kommunalaufsichtsbehörde eine Ausfertigung eines nach Satz 2 oder 4 erhaltenen Prüfungsberichts zu übersenden, wenn der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers Einschränkungen enthält oder der Vermerk versagt worden ist.**

(...)

(4) ¹**Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann die Kommune in den Fällen der Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamts beschließen, dass das Unternehmen abweichend von der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit auf Jahresabschlussprüfungen verzichtet kann, wenn**

1. der Betriebsumfang nach der Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzes gering ist,
2. die Verhältnisse des Unternehmens geordnet sind und
3. die Betriebsführung des Unternehmens einfach und übersichtlich ist.

²Dies gilt nicht für Unternehmen, die die Energieversorgung, einen Verkehrsbetrieb für den öffentlichen Verkehr oder einen Hafenbetrieb zum Gegenstand haben.

(...)

§ 160 Aufgaben der Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet im eigenen Wirkungskreis

(...)

(3) Die Region Hannover nimmt die Aufgaben nach § 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) wahr.

(...)

(5) ¹Die Region Hannover ist Träger der berufsbildenden Schulen, der Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen **im Förderschwerpunkt Lernen**, der Abendgymnasien, der Kollegs und der kommunalen Schullandheime. (...)

(6) ¹Die Region Hannover ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes**, des Batteriegesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

§ 161 Besondere Aufgaben der Region Hannover im übertragenen Wirkungskreis

Die Region Hannover ist in ihrem gesamten Gebiet zuständig für

(...)

4. die Aufgaben, die durch Bundes- und Landesrecht den Gesundheitsämtern, den unteren Gesundheitsbehörden und den Amtsärztinnen und Amtsärzten zugewiesen sind, sowie für die Aufgaben der Landkreise

a) in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und darauf gestützte Verordnungen, ausgenommen die Überwachung, ob die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG eingehalten worden sind, **und die Zulassung von Abweichungen für Lebensmittelbetriebe nach § 10 Abs. 1 Trinkwasserverordnung;**

8. die Aufgaben des Ausgleichsamtes nach dem Lastenausgleichsgesetz und nach darauf verweisenden Gesetzen;

(...)

§ 163 Besondere Aufgaben der Landeshauptstadt Hannover und der übrigen regionsangehörigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis

(1) (...) ⁵Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Schulträger, die Träger einer Förderschule **im Förderschwerpunkt Lernen** sind.

(...)

§ 166 Finanzielle Zuweisungen für Aufgaben, Umlagen

~~(1) Die Region erhält vom Land für die Erfüllung von Aufgaben, für die sie über die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise hinaus seit dem 1. Januar 2005 erstmals anstelle einer staatlichen Behörde zuständig ist, einen Ausgleich ihrer nicht durch Erträge gedeckten notwendigen Kosten. Das Land kann die Kosten nach Pauschalsätzen berechnen; sie setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten und Zweckkosten.~~

(...)

(3) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt die Landeshauptstadt Hannover bei der Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich über die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage sowie bei der Erhebung der Umlage nach § 2 Abs. 3 **NKHG** als kreisangehörige Gemeinde.

(...)

§ 169 Finanzielle Zuweisungen für Aufgaben, Umlagen

(...)

(2) ¹Die Stadt Göttingen erhält einen Anteil von den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben des Landkreises Göttingen. ²Zur Berechnung des Anteils wird von diesen Schlüsselzuweisungen zunächst derjenige Betrag abgezogen, mit dem die in § 7 Abs. 1 Satz 1 NFAG genannte finanzielle Belastung berücksichtigt wird. ³Aus den so verbleibenden Schlüsselzuweisungen wird ein Anteil von 36,7 Prozent gebildet und von diesem anteiligen Betrag derjenige Betrag abgezogen, der rechnerisch für die Stadt Göttingen auf die Entschuldungsumlage nach § 14 d Abs. 3 NFAG entfällt.

(...)

§ 178 Ausführung des Gesetzes

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung allgemeine Vorschriften über

(...)

14. (gestrichen)

(...)

§ 179 Haushaltswirtschaftliche Übergangsregelungen

(1) Artikel 6 Abs. 2 bis 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl.

S. 203), ist unter Zugrundelegung der Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) ¹Hat eine Kommune für die Verwaltung von Treuhandvermögen (§ 131 Abs. 1 Satz 1) gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) die bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung angewendet, so kann sie diese Vorschriften bis zum Haushaltsjahr 2017 anwenden. ²Hat das Treuhandvermögen für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur untergeordnete Bedeutung, so kann sie die Anwendung dieser Vorschriften unbefristet fortsetzen.

(...)

§ 180 Sonstige Übergangsregelungen

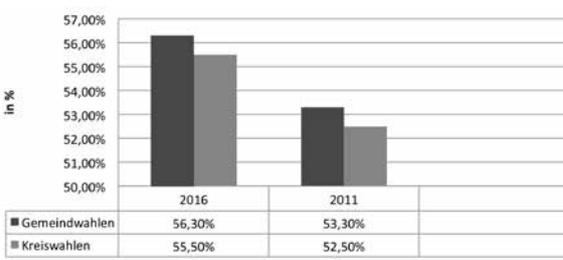
(...)

(5) § 81 Abs. 5 Satz 1 gilt für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die am 1. November 2016 bereits im Amt sind, mit der Maßgabe, dass die Mitteilung bis zum 31. Januar 2018 zu machen ist.

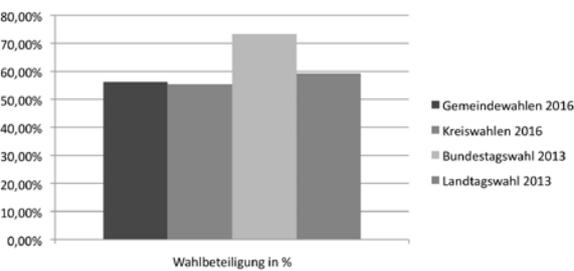
(6) Für Tätigkeiten einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten sowie von anderen Beschäftigten der Kommune als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in § 138 Abs. 1 Satz 1 nicht genannten Organen und Gremien von Unternehmen und Einrichtungen, deren Grund- oder Stammkapital sich nicht überwiegend in öffentlicher Hand befindet und die nicht überwiegend fortlaufend aus öffentlicher Hand unterhalten werden, ist § 138 Abs. 9 erst ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

Kommunalwahlen 2016

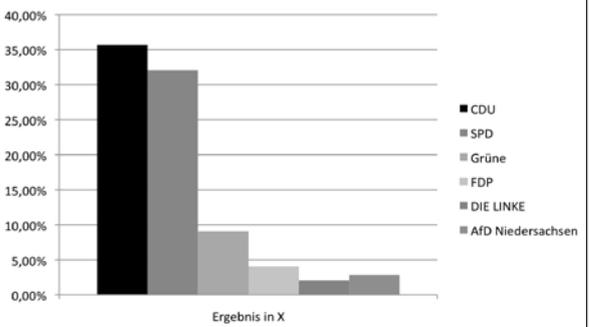
Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen 2016



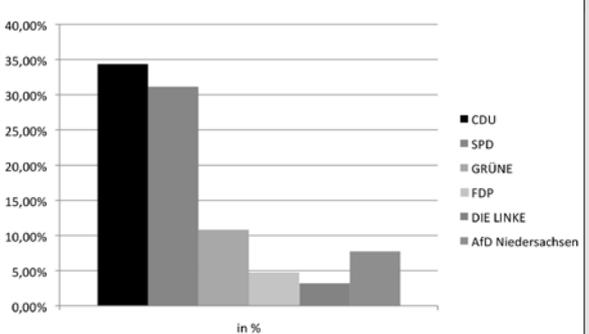
Wahlbeteiligung im Vergleich zu den letzten Wahlen



Ergebnis der Gemeindewahlen 2016 (gesamt)



Ergebnis der Kreiswahlen 2016 (gesamt)



Übersicht (In-)Kompatibilität zwischen dem Amt des Bürgermeisters und einem Kreistagsmandat

Abgeordnete einer Kommune dürfen nach § 50 Abs. 1 NKomVG nicht sein (...) 6. im Kreistag oder in der Regionsversammlung; die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister einer dem Landkreis oder der Region Hannover angehörenden Gemeinde oder Samtgemeinde und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 81 Abs. 3 Sätze 1 und 3.

Die gemeindlichen Spitzenverbände haben im Zuge der Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht eine Streichung des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG gefordert, der es faktisch ausschließt, dass die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister Mitglied der Vertretung „seines“ Landkreises oder der Region Hannover sein darf.

Dadurch wird das passive Wahlrecht der genannten Personen oder deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 81 Abs. 3 Sätze 1 und 3 NKomVG unangemessen eingeschränkt. Möglicherweise bestehende Interessenkollisionen können sich bei Abgeordneten immer ergeben und sind keine Besonderheit des Bürgermeisters.

Ergänzend ist anzuführen, dass die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und

Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden nicht daran gehindert sind, sich in den Kreistage wählen zu lassen. Bereits diese Tatsache und die Tatsache, dass die Wählbarkeit hauptamtlicher Bürgermeister in anderen Bundesländern (siehe Übersicht) möglich ist, sprechen dafür, dass die Gründe zur Einschränkung eines so hohen Gutes wie der passiven Wählbarkeit nicht so gewichtig sein können. Anders als in

Niedersachsen können in den meisten Bundesländern hauptamtliche Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden Mitglied im Kreistag sein.

Der Sächsische Städte- und Gemeindebund hat zur Frage der Unvereinbarkeit zwischen dem Amt des Bürgermeisters und einem Kreistagsmandat eine Abfrage vorgenommen, die folgendes Ergebnis ergeben hat:

Bundesland	Kompatibilität hauptamtliches BM-Amt und Kreistagsmandat	Kompatibilität ehrenamtliches BM-Amt und Kreistagsmandat	Aktuelle Änderungsüberlegungen auf Landesebene
Baden-Württemberg	Ja	Ja	Nein
Bayern	Ja	Ja	Nein
Brandenburg	Nein	Ja	Nein
Hessen	Ja	Ja	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja	Nein
Niedersachsen	Nein	Ja	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein	Entfällt	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja	Ja	Nein
Saarland	Nein	Entfällt	Nein
Sachsen	Ja	Ja	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja	Ja	Nein
Schleswig-Holstein	Nein	Ja	Nein
Thüringen	Ja	Ja	Nein

NST mahnt Rechtssicherheit bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen bis Weihnachten an

Der Niedersächsische Städtetag (NST) begrüßt die Absicht der Landesregierung, das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) zu ändern. „Die Landesregierung sollte jetzt zügig einen Gesetzentwurf vorlegen“, fordert Frank Klingebiel, Präsident des NST und Oberbürgermeister Salzgitters. „Bis zur Vorweihnachtszeit muss für Städte und Gemeinden Rechtssicherheit herrschen.“

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover vom Oktober 2015 hatte die bisherige Zulassungspraxis vor allem in Großstädten in Frage gestellt. Die aktuelle Regelung, an bis zu vier Sonn- oder Feiertagen für bis zu fünf Stunden zu öffnen, hält das Präsidium des NST für weiterhin gangbar. Im Fall einer Beschränkung der Verkaufsöffnung auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile solle die Öffnungsmöglichkeit

aber künftig auch nur in diesen Bezirken oder Ortsteilen „verbraucht“ werden – nicht jedoch für das gesamte Gemeindegebiet. Genau diese Interpretation hatte das VG Hannover moniert.

„Gerade für Niedersachsens Großstädte ist das Urteil des Verwaltungsgerichtes nicht sachgerecht“, bemerkt Lüneburgs Oberbürgermeister und Vizepräsident des NST Ulrich Mädge. „Es muss möglich sein, für das Gewerbe in einzelnen Stadtteilen gezielt Impulse zu setzen.“ In vielen Städten sind die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage im laufenden Jahr bereits ausgehandelt. Eine kurzfristige Änderung des NLöffVZG hält der NST für erforderlich, um für das laufende Jahr Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine solide Rechtsgrundlage für die Zulassung von Sonntagsöffnungen im kommenden Jahr zu schaffen.

Wie setzt die Landesregierung das Prostituiertenschutzgesetz um?

Auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Matthiesen (CDU) u.a. hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 11. November 2016 (Drs. 17/6920) wie folgt geantwortet:

Vorbemerkung der Abgeordneten (Anfrage)

Das vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2016 verabschiedete Prostituiertenschutzgesetz soll am 1. Juli 2017 in Kraft treten. Mit dem Gesetz soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers den Ländern, Kommunen und den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden ein wirksames Instrumentarium an die Hand gegeben werden, um mehr Licht, Transparenz und Schutz in das derzeit unregulierte und kaum mehr zugängliche Prostitutionsmilieu zu bringen. Ziel des Gesetzes ist es, Fremdbestimmung in der Prostitution zu bekämpfen.

Kernelemente des Gesetzes sind daher die Anmeldepflicht für Prostituierte und die Erlaubnispflicht für das Betreiben einer Prostitutionsstätte. Die Umsetzung wird von den Ländern durch eine nach Landesrecht zu bestimmende Behörde vollzogen. Dabei kann jedes Bundesland für sich entscheiden, ob eine Tätigkeit nicht ortsansässiger Prostituierte in diesem Bundesland eine Anmeldung bei der zuständigen Behörde auslöst oder ob die bereits erfolgte Anmeldung in einem anderen Bundesland für ausreichend erachtet wird.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29. Januar 2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22. August 2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 ist ein Artikelgesetz, das in Artikel 1 auch das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) umfasst. Das Gesetz soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Im Hinblick auf den kurzen Zeitraum seit Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens befinden sich sämtliche Länder erst in den Anfängen, um das Gesetz in den Ländern im Wege eines geordneten Verwaltungsfahrens durch gesetzliche und anderweitige Regelungen umzusetzen. Das gilt auch für das Land Niedersachsen.

Das Gesetz kann nur effektiv und praxistauglich umgesetzt werden, wenn hinreichende Informationen zu Zahl, Art und Ausübungsbedingungen des Prostitutionsgewerbes vorliegen. Voraussetzung für eine sachgerechte Umsetzung ist ferner die Einbeziehung aller betroffenen Institutionen und Interessenvertretungen.

Die Landesregierung hat bereits vor Einbringung der Gesetzesinitiative durch die Bundesregierung und während der parlamentarischen Beratungen um Information eingeholt und die Beratung mit den betroffenen Verbänden begonnen.

Auf Grundlage der Entschließung des Landtags vom 25. Juni 2014 (Drs. 17/1678) hat sie am 17. November 2014 einen „Runden Tisch Prostitution Niedersachsen“ eingerichtet, der bislang fünfmal getagt hat. Dort tauschen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter des Landtags, der Ministerien, der Beratungsstelle für Prostituierte „Phoenix“, der Prostituiertenverbände, des Landeskriminalamtes sowie der kommunalen Spitzenverbänden Erfahrungen und Einstellungen zu aktuellen Problemen in der Prostitution aus. Die verschiedenen Entstehungsstadien der Regelungen, nämlich die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen Eckpunkte für ein Gesetz,

der Referentenentwurf des BMFSFJ sowie das durch den Bundestag verabschiedete Gesetz, waren jeweils Gegenstand des Austauschs auf verschiedenen Sitzungen des Runden Tisches. Auf der 5. Sitzung des Runden Tisches Prostitution Niedersachsen am 10. Oktober 2016 wurden erste Fragen zu einer möglichen Umsetzung des Gesetzes in Niedersachsen erörtert. Es wurde unter anderem deutlich, dass wegen der überwiegend ordnungsrechtlichen Ausgestaltung des Prostituiertenschutzgesetzes und der beim Vollzug notwendigen Ortsnähe die Ausführung des Gesetzes durch kommunale Behörden vor Ort sinnvoll und notwendig erscheint.

Die Landesregierung hat bereits im November des letzten Jahres nach Vorlage des Referentenentwurfes zum Prostituiertenschutzgesetz auf Arbeitsebene mit den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände ein erstes Gespräch zur möglichen Umsetzung des Gesetzes und zur Aufgabenübertragung in kommunale Zuständigkeit geführt. Seinerzeit bestanden sowohl innerhalb der Bundesregierung als auch auf Länderebene noch erheblich unterschiedliche Auffassungen über die Adressaten von Regelungen und die Regelungsdichte in dem künftigen Gesetz. Deswegen waren sich die Landesregierung und die kommunale Seite darüber einig, dass weitergehende Gespräche erst nach Zustandekommen des Gesetzes mit den konkret verabschiedeten Regelungsinhalten sinnvoll seien. Diese werden nun zeitnah erfolgen, um die Einzelfragen zur Umsetzung unter Einbeziehung vorhandener kommunaler Behördenstrukturen und Fachkompetenzen sowie fiskalische Gesichtspunkten zu erörtern.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz auf die Kommunen zu übertragen. Für die Zuständigkeitsübertragung sowie die in Betracht kommende Kostenausgleichsregelung und zu Fragen der Gebührenerhebung für die erforderlichen Amtshandlungen bedarf es einer gesetzlichen Regelung

beziehungsweise Regelungen im Wege der Rechtsverordnung. Diese werden ebenfalls zeitnah nach Verhandlung mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet.

Für die Kernelemente des Gesetzes – die Erlaubnispflicht für das Betreiben einer Prostitutionsstätte einschließlich der Betreiberpflichten sowie die Anmeldepflicht für Prostituierte – sieht das Gesetz gemäß § 36 ProstSchG eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vor. Durch diese Rechtsverordnung(en) können nähere Vorschriften erlassen werden etwa zu den Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge, an die durch den Betreiber zu gewährleistende Sicherheit und den Gesundheitsschutz sowie zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anmeldepflicht. Die Landesregierung erwartet, dass die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht. Die Rechtsverordnungen werden der Zustimmung der Länder im Bundesrat bedürfen. Es besteht keine Ermächtigungsgrundlage für die Länder, durch eigene länderspezifische Vorschriften nähere Bestimmungen zu den im Gesetz genannten Anforderungen vorzunehmen.

1. Wie möchte die Landesregierung das Anmeldeverfahren konkret ausgestalten?

Das Anmeldeverfahren ist in Abschnitt 2 des ProstSchG detailliert geregelt. Den zuständigen Behörden werden konkret zu beachtende Vorgaben bei der Anmeldung der Prostituierten übertragen. Für darüber hinausgehende Regelungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anmeldepflicht kann die Bundesregierung gemäß § 36 Abs. 2 ProstSchG Vorschriften durch Rechtsverordnung erlassen. Das gilt insbesondere zur Verwendung einheitlicher Vordrucke zur Anmeldung, die Ausgestaltung der Anmeldebescheinigung und Ähnliche. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Behörde beabsichtigt die Landesregierung als zuständige Behörde für die Anmeldung von Prostituierten zu bestimmen?

Die Landesregierung beabsichtigt, die Kommunen als zuständige Behörde für das Anmeldeverfahren zu bestimmen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Welche Kenntnisse benötigen die mit der Durchführung des Anmeldeverfahrens zu betrauenden Bediensteten für diese Aufgabe?

Die Bediensteten müssen zunächst über die erforderlichen verwaltungsrechtlichen und organisationsorganisatorischen Kenntnisse verfügen, um das Anmeldeverfahren rechtssicher zu gestalten. Darüber hinaus müssen sie aber auch in der Lage sein, den speziellen Anforderungen des ProstSchG nachzukommen. Neben zum Teil spezifischen Kenntnissen für die Durchführung des Informations- und Beratungsgesprächs gemäß § 7 ProstSchG etwa zur Beratungsinfrastruktur vor Ort müssen die Bediensteten auch in der Lage sein, Anhaltspunkte für das Vorliegen von Menschenhandel oder Zwangsprostitution zu erkennen.

4. Sieht die Landesregierung Bedarf, die mit der Durchführung des Anmeldeverfahrens zu betrauenden Bediensteten für diese Aufgabe zu schulen?

Von einem über die reguläre Verwaltungsausbildung und die Erfahrungen aus gängigen Verwaltungstätigkeiten hinausgehenden konkreten Schulungs-

bedarf ist zuzugehen. Der Schulungsbedarf wird in den Gesprächen mit den Kommunalverbänden erörtert werden.

5. Falls ja, welche Inhalte sollen die Schulungen haben, wann sollen sie stattfinden, und wer soll mit der Durchführung betraut werden?

Die Einzelheiten zu Veranstalter/mehreren Veranstaltern, Teilnahmekreis und Stoffumfang für die notwendigen Schulungen können erst geklärt werden, wenn der Schulungsbedarf in Abstimmung mit den Kommunen ermittelt wurde.

Für das Erkennen von Fällen des Menschenhandels und der Zwangsprostitution könnten die Kommunen auf die bereits bestehenden Strukturen des gemeinsamen Kooperationserlasses „Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels“ (Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 31. Juli 2014 – 23.24-12334/15-4 – VORIS 21021) – hier Ziffer 5 des Erlasses – zurückgreifen. Darin sind unter anderem regelmäßige gemein-

Keine Änderungen am Niedersächsischen Brandschutzgesetz notwendig

Der Niedersächsische Städtetag (NST) hält eine grundlegende Novelle des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes nicht für erforderlich. NST-Präsident Frank Klingebiel, Oberbürgermeister von Salzgitter, ist überzeugt: „Das Gesetz ist erst seit 2012 in Kraft und hat sich grundsätzlich bewährt“.

Die Überarbeitung des Brandschutzgesetzes war im Koalitionsvertrag der Niedersächsischen Landesregierung vereinbart worden. Der im Entwurf enthaltenen Forderung, die organisatorische Eigenständigkeit der Freiwilligen Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehren abzuschaffen, erteilt das NST-Präsidium eine klare Absage: „Die freiwilligen Feuerwehren sind auch in Städten mit Berufsfeuerwehren eine tragende Säule des Brandschutzes und sollten eigenständig bleiben“, so Klingebiel.

Zudem spricht sich der NST für die Beibehaltung der Altersgrenze von 63 für freiwillige Feuerwehrleute aus. „Für eine Änderung besteht aus unserer Sicht auch hier kein Anlass“, so Lüneburgs Oberbürgermeister Ulrich Mädge, Vizepräsident des NST. Auch sollten Angehörige der Altersabteilung weiterhin auf Anforderung der Gemeindebrandmeister oder der Ortsbrandmeister an Übungen teilnehmen sowie auf Anforderung von Einsatzleitern zu Einsätzen herangezogen werden können. Voraussetzung sei, dass sie die notwendigen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

same Besprechungen und Fortbildungen vorgesehen.

6. Falls nein, weshalb nicht?

Entfällt.

7. Wie möchte die Landesregierung sicherstellen, dass die mit der Anmeldung von Prostituierten betrauten Bediensteten über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse für das Erkennen von Fremdbestimmung bzw. das Vorliegen von Zwangsprostitution verfügen?

Damit die mit der Anmeldung von Prostituierten betrauten Bediensteten Fremdbestimmung oder das Vorliegen von Zwangsprostitution besser erkennen können, bedarf es der Sensibilisierung und Fortbildung der Bediensteten zu Verdachtsindikatoren. Der erforderliche Fortbildungsbedarf wird in qualitativer und quantitativer Hinsicht im Rahmen der Abstimmung mit den Kommunen zu klären sein. Im Übrigen wird hierzu auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 verwiesen.

8. Beabsichtigt die Landesregierung, eine Anmeldung Prostituiertes auch dann vorzusehen, wenn bereits eine Anmeldung in einem anderen Bundesland erfolgt ist?

Nein. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, von der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ProstSchG Gebrauch zu machen.

9. Falls nein, weshalb nicht?

Viele Prostituierte sind an wechselnden Orten tätig. Kurzfristige Einsätze – wie etwa beim Escort-Service – sind dabei häufig nicht planbar. Eine abweichende Länderregelung erfordert zusätzliche Anmeldungen in kürzesten Zeitabständen. Diese führen schon wegen

der komplexen Anmeldemodalitäten zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand der Kommunen mit entsprechenden Mehrkosten und zu einem hohen Aufwand für die Prostituierten.

10. Welche Behörde beabsichtigt die Landesregierung als zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Prostitutionsstätten zu bestimmen?

Die Landesregierung beabsichtigt, auch die Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Prostitutionsstätten auf die Kommunen zu übertragen.

11. Welche Kenntnisse benötigen die mit der Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Prostitutionsstätten zu betrauenden Bediensteten für diese Aufgabe?

Für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen für Prostitutionsstätten sind zunächst verwaltungsrechtliche und verwaltungspraktische Kenntnisse erforderlich, mit denen bei Bediensteten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der allgemeinen Verwaltung zu rechnen ist. Daneben müssen die mit der Durchführung des Erlaubnisverfahrens zu betrauenden Bediensteten in der Lage sein, den speziellen Anforderungen des ProstSchG unter Beachtung des Schutzzwecks des Gesetzes nachzukommen, beispielsweise bei der Beurteilung des Betriebskonzepts.

12. Sieht die Landesregierung Bedarf, die mit der Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Prostitutionsstätten zu betrauenden Bediensteten für diese Aufgabe zu schulen?

Ja. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

13. Falls ja, welche Inhalte sollen die Schulungen haben, wann sollen sie stattfinden, und wer soll mit der Durchführung betraut werden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

14. Falls nein, weshalb nicht?

Entfällt.

15. Welche Behörde soll mit der Kontrolle der Einhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge betraut werden?

Die Landesregierung beabsichtigt, auch diese Aufgabe den Kommunen zu übertragen.

16. Welche Kenntnisse benötigen die mit der Durchführung der Kontrollen von Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen zu betrauenden Bediensteten für diese Aufgabe?

Neben den auch hier erforderlichen verwaltungsrechtlichen und verwaltungspraktischen Kenntnissen müssen Bedienstete über die Kenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um Verstöße gegen die in § 18 ProstSchG an Prostitutionsstätten und in § 19 des Gesetzes an Prostitutionsfahrzeuge gestellten Anforderungen feststellen zu können. Sie müssen dazu etwa über Kenntnisse im Arbeitsschutzrecht und im Jugendschutzrecht verfügen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

17. Sieht die Landesregierung Bedarf, die mit der Durchführung der Kontrollen von Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen zu betrauenden Bediensteten für diese Aufgabe zu schulen?

Es wird zusammen mit den künftig zuständigen Kommunen zu klären sein, inwieweit ihre Bediensteten über die erforderlichen Kenntnisse schon verfügen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

18. Falls ja, welche Inhalte sollen die Schulungen haben, wann sollen sie stattfinden, und wer soll mit der Durchführung betraut werden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

19. Falls nein, weshalb nicht?

Entfällt.



Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>





Welfenland mit Schmetterlingen – Streifzüge durch Niedersachsen

Robert von Lucius

Rezension von Stefan Wittkop, Niedersächsischer Städtetag

Zufällig begegnete ich dem Autor des Buches „Welfenland mit Schmetterlingen – Streifzüge durch Niedersachsen“, Robert von Lucius, am Hauptbahnhof in Berlin. Das überraschende Wiedersehen führte mich auch zur Rezension des Buches des ehemaligen FAZ-Korrespondenten – zuständig auch für die Landespolitik in Niedersachsen. Von Lucius ist langjähriger Kenner und Beobachter der niedersächsischen Landespolitik.

Von Lucius nimmt detail- und kenntnisreich seine Leser auf einem Streifzug durch Niedersachsen. Fakten, Geschichten und Anekdoten beschreibt er anschaulich. Von Lucius lässt dabei ohne Anspruch auf Vollständigkeit keine Region aus – vom Oberharzer Wasserregal über die Quadriga auf dem Braunschweiger Schloss bis

hin zur Nordseeküste beschreibt er die ganze Vielfalt Niedersachsens. Manche Geschichten erwartet der Leser; sie gehören schließlich zum derzeitigen, niedersächsischen Pflichtprogramm, wie die besonderen Beziehungen der Fußballvereine von Hannover 96 zu Eintracht Braunschweig, das Werk von Carsten Maschmeyer sowie die Ära Christian Wulff als Bundespräsident.

Andere Streifzüge durch niedersächsische Städte und Gemeinden gewähren dem Leser einen tiefen Einblick in bekannte und weniger bekannte Geschichten, Zitate, und Erzählungen. Demjenigen, der Niedersachsen nicht kennt, macht von Lucius deutlich, dass in Niedersachsen nicht nur die Autoindustrie, die Landwirtschaft und eine einmalige evangelische Klosterlandschaft herausragt.

Vielmehr weist er mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass Universalgenies wie Gottfried Wilhelm Leibniz und Wilhelm Busch hier ihre Heimat finden. Hannover, Braunschweig, Celle, Wolfenbüttel, Lüneburg sind das Stammland der ältesten Fürstenfamilie Europas, der Welfen. Damit ist der Streifzug auch voller historischer Fakten und Gegebenheiten.

Das Buch ist jedem zu empfehlen, der mehr möchte, als den oberflächlichen Blick auf Niedersachsen. Der Streifzug gibt Appetit auf mehr, mehr Niedersachsen und ist ein wunderbares Werk von Lucius' über seine langjährige Wegstrecke als politischer Kenner und konstruktiv-kritischer Kommentator der Landespolitik Niedersachsens.

Mitteldeutscher Verlag, 2014, 189 Seiten, ISBN 978-3-95462-118-7, 12,95 Euro.

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Deutscher Städtetag legt Integrationsbroschüre und Beispiele aus Städten vor

Flüchtlinge vor Ort in die Gesellschaft integrieren, Akzeptanz fördern – Städte brauchen weiter Unterstützung

Die Städte widmen sich nach der Erstaufnahme von Flüchtlingen inzwischen intensiv der Integration der Menschen in die Gesellschaft. Für diese große Aufgabe haben sich nach Auffassung des Deutschen Städtetages in den vergangenen Monaten durch mehrere Entscheidungen von Bund und Ländern die Bedingungen verbessert. Die Städte mahnen jedoch auch zu Geduld und weiteren Anstrengungen. Integration kostet Zeit und braucht ausreichende Ressourcen, betonte der Deutsche Städtetag heute in Berlin bei der Präsentation der Broschüre „Flücht-

linge vor Ort in die Gesellschaft integrieren – Anforderungen für Kommunen und Lösungsansätze“. Begleitend zur Broschüre, die auch Empfehlungen für die Städte enthält, hat der kommunale Spitzenverband eine Reihe von Beispielen zusammengetragen und heute im Internet veröffentlicht, was in Städten für Integration geleistet wird und wie die Integrationsarbeit weiterentwickelt werden kann.

Die Präsidentin des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse aus Ludwigshafen, sagte: „Die Städte tragen engagiert dazu bei, dass

die gesamtstaatliche Aufgabe der Integration gelingt. Sie haben bei der Integration viel Erfahrung. Deshalb wissen wir auch: Integration ist elementar für ein gedeihliches Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten in unseren Städten. Integration verläuft nicht immer problemlos. Angesichts der großen Zahl der Menschen mit Bleibeperspektive, die vor Krieg und Verfolgung zu uns geflohen sind, wird Integration kein gemütlicher Spaziergang, sondern eine lange Wanderung, die auch Kraft kostet. Aber wir haben als Städte ein Ziel vor Augen: Wir wol-

len eine erfolgreiche Integration. Entscheidend dafür wird die gesellschaftliche Akzeptanz sein – die Menschen müssen aufeinander zugehen, die neu zu uns Gekommenen genauso wie die Einheimischen.“ Gleichzeitig müssten auch Sorgen vor einer Überforderung der Gesellschaft ernst genommen und aufgelöst werden.

Deutschland müsse Integration als Daueraufgabe verstehen, die sich nur gemeinsam bewältigen lasse. „Bund und Länder müssen uns deshalb weiter unterstützen, wenn wir uns in den Städten um Kitas, Schulen und Wohnungen kümmern – für Einheimische und Flüchtlinge gleichermaßen“, betonte Lohse. „Es ist gut, dass sich Bund und Länder im Sommer endlich über die Finanzierung der Integration verständigt haben. Eine erhebliche Summe davon muss jetzt allerdings auch dort ankommen, wo die Integrationsarbeit vorrangig stattfindet – in den Kommunen.“ Die Städte appellierten an die Länder, ihren Kommunen zügig einen angemessenen Teil der zwei Milliarden Euro weiterzugeben, die der Bund den Ländern als Integrationspauschale jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 bereitstellt. Zudem wird auch eigenes Geld der Länder für die Integration in den Kommunen nötig sein. Lohse: „Wir brauchen zusätzliche Plätze in Kitas und Schulen, wir brauchen mehr Schulpsychologen, Dolmetscher, Sozialpädagogen. Und in Kitas fehlen vielfach noch Sprachförderprogramme.“

Ein großes Thema in den Städten ist auch die Versorgung von Einheimischen und Zugewanderten mit bezahlbarem Wohnraum. Auf entspannten Wohnungsmärkten gibt es ausreichend Wohnungen. Viele Groß- und Universitätsstädte dagegen haben Wohnungsangel, so dass hier der Neubau deutlich verstärkt werden muss. Dazu sollten die Länder die Bundesmittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus von inzwischen 1,5 Milliarden Euro jährlich schnell einsetzen und durch eigene Mittel aufstocken, forderte Lohse. Nur eine Minderheit der Länder beteilige sich bisher hinreichend mit eigenen Mitteln an der sozialen Wohnraumförderung.

Ludwigshafen hat beispielsweise einen Gebäudetyp entwickelt, um Wohnraum für Flüchtlinge zu schaffen. Die Standorte für die einfachen, aber massiven

Bauten wurden über das Stadtgebiet verteilt, um Ballungen an einzelnen Standorten zu vermeiden und die Integration zu erleichtern. Vor Baubeginn gab es für jeden Standort eine Versammlung, in der den Nachbarn das Projekt vorgestellt wurde. In vielen Städten verbesserte sich, wie auch vom Städtetag in einer Empfehlung in der Integrationsbroschüre angesprochen, die Akzeptanz bei Vermietern, wenn freie Wohnungen zunächst durch die Stadt angemietet werden. So können Mietverträge mit Flüchtlingshaushalten nach einer erfolgreichen Erprobungsphase abgeschlossen werden.

Länder sollten Gesamtkonzepte für schulische Integration aufstellen

Der Deutsche Städtetag forderte die Länder auf, die schulische Integration von Flüchtlingskindern ausreichend zu fördern und die Ausbildung von jungen Zugewanderten zu erleichtern. Das machte der Vizepräsident des Deutschen Städtetages, der Nürnberger Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, deutlich. Die Länder sollten Gesamtkonzepte für die schulische Integration von Zugewanderten aufstellen. Diese Konzepte müssten aufzeigen, mit welchem Ressourceneinsatz die Aufgaben Inklusion, Ganztagsausbau und Digitalisierung der Bildung parallel zu den Herausforderungen der Zuwanderung bewältigt werden können. Die Kommunen müssten dazu von den Ländern mit hinreichend Mitteln ausgestattet werden.

Wichtig für erfolgreiche Integration ist es, den anerkannten Flüchtlingen eine Zukunftsperspektive zu eröffnen. Dafür seien ausreichende Sprachkenntnisse unverzichtbar, sagte Maly: „Das Erlernen der deutschen Sprache muss so früh wie möglich beginnen, am besten schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder. Notwendig sind systematische Sprachförderangebote bis hin zu berufsbezogenen Deutschkursen. Nur so können junge Menschen erfolgreich in die Berufsausbildung einsteigen und Erwachsene einen passenden Arbeitsplatz finden. Zudem muss der Engpass bei den Integrationskursen schnellstmöglich beseitigt werden. Lange Wartezeiten für Berechtigte sind kontraproduktiv. Wir brauchen ausreichende Kapazitäten und qualifiziertes Personal. Nachdem der Bund die Lehrkräftehonorare erhöht hat, sollte er jetzt auch die Finanzmittel

für die Träger der Kurse bedarfsgerecht anheben, damit sie das Kursangebot weiter ausbauen können.“

Es dürfe nicht zugelassen werden, dass Zugewanderte nur deswegen keinen berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, weil sie nach den Schulgesetzen der Länder zu alt für den Besuch von Berufsschulen sind, betonte Maly. Genauso wenig dürften Zugewanderte in endlosen Warteschleifen von Qualifizierungsmaßnahmen landen, ohne die realistische Chance auf einen regulären Ausbildungsplatz oder Arbeitsplatz zu haben. Die Stadt Nürnberg bereitet beispielsweise zusammen mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter junge erwachsene Asylbewerber bis 25 Jahre ein Jahr lang auf das Berufsleben vor. Ebenfalls erfolgreich arbeiten Sprachintegrationsklassen an den „Beruflichen Schulen“, die in Nürnberg in kommunaler Trägerschaft stehen. Dort können neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene zwei Jahre in Vollzeit die Schule besuchen, Deutsch lernen, einen Schulabschluss erwerben und sich beruflich orientieren.

Ehrenamtliches Engagement ist unverzichtbar

Barbara Bosch, Oberbürgermeisterin in Reutlingen und Stellvertreterin der Präsidentin des Deutschen Städtetages, mahnte, Integration müsse dazu beitragen, die Bildung parallelgesellschaftlicher Strukturen zu vermeiden: „Versäumte Integration fördert Konflikte um knappe Ressourcen und gefährdet den sozialen Frieden. Deshalb dürfen wir das Gelingen von Integration nicht dem Zufall überlassen.“ Sie lobte das vielfältige Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die freiwillig und ehrenamtlich Integrationsarbeit leisten, ob im Sportverein, in Kultureinrichtungen oder der Politik: „Städte brauchen engagierte Menschen aus allen Teilen der Gesellschaft, die soziale Verantwortung übernehmen wollen und bereit sind, ihre freie Zeit zu spenden. Damit Zugewanderte in unseren Städten heimisch werden, haben viele Städte Integrationskonzepte entwickelt und dabei zum Beispiel Wohlfahrtsverbände einbezogen. Ehrenamtliche Unterstützung hilft, diese Konzepte in die Praxis umzusetzen.“

Seit 2007 wendet sich beispielsweise die „Ehrenamtsakademie Reutlingen“ an alle freiwillig Engagierten mit dem

Angebot, sich weiterzubilden und sich zu qualifizieren. Das Angebot wurde im vergangenen Jahr um einen Schwerpunkt „Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit“ erweitert.

Offene, tolerante und vielfältige Städte – kein Platz für Fremdenfeindlichkeit

Kulturelle Vielfalt und sprachlicher Reichtum seien prägend für die europäische Stadt, betonte Jochen Partsch, Oberbürgermeister von Darmstadt: „Das Potenzial der Zugewanderten bringt Impulse für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Stadtgesellschaft. Gerade in den Städten kann es gelingen, durch persönliche Begegnungen im Alltag, Miteinander in Vereinen, Sport und Schulen Sorgen zu zerstreuen und aufkeimenden

Ängsten zu begegnen. Wir müssen mit Konflikten umgehen und dazu beitragen, dass die Vielfalt von Kulturen und Traditionen gelebt werden kann. Und es gibt klare Grenzen. Fremdenfeindlichkeit und Extremismus haben keinen Platz in unseren Städten. Dagegen müssen wir sowohl aktiv angehen als auch präventiv arbeiten.“

Wir brauchen offene, tolerante und vielfältige Städte, in denen Nationalität, Volks- und Religionszugehörigkeit, Herkunft, Weltanschauung und sonstige Orientierungen nicht trennen, betonte Partsch. Ziel der Kampagne „Darmstadt bleibt weltoffen“ ist es beispielsweise, Akzeptanz und Verständnis gegenüber Menschen anderer Herkunft oder Religionen zu fördern sowie das Engagement der Stadt und der Bürger-schaft in den Bereichen Migration und

Integration unter einem Dach zu vereinen. Gemeinsam arbeiten Darmstädter Vereine, Einrichtungen und Unternehmen an der Möglichkeit, dass die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger ihre eigene Zukunft selbst gestalten können. Durch vermehrte Information und direkten Dialog wird das Thema mitten in die Gesellschaft getragen.

Broschüre und Internetangebot

Die Broschüre „Flüchtlinge vor Ort in die Gesellschaft integrieren – Anforderungen für Kommunen und Lösungsansätze“ ist in der Reihe Beiträge des Deutschen Städtetages zur Stadtpolitik erschienen und kann kostenfrei abgerufen werden unter www.staedtetag.de. Im Internetangebot finden sich zudem praktische Beispiele zur Integration aus vielen Städten.

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Präsidium tagt zum ersten Mal in Holzminden

Die 221. Sitzung des Präsidiums des Niedersächsischen Städtetages war seit Gründung des Verbandes 1972 die erste, die in Holzminden stattfand. Bürgermeister Daul hatte in die Sollingstadt eingeladen und einen Besuch der Sollingkaserne organisiert, bei dem der Kommandeur des Panzerpionierbataillons I, Oberstleutnant Christian Belke, über die aktuellen Aufgaben und Herausforderungen seines Verbandes unter den Bedingungen der

Einsatzstreitkräfte berichtete und sehr eindrucksvoll mit einem Brückenlegepanzer die technischen Möglichkeiten der Pioniere demonstriert wurden.

Im Weiteren kam es zu einem intensiven Meinungsaustausch mit dem Vorstand des Landes Sportbundes, Herrn Reinhard Rawe. Im Mittelpunkt der Sitzung standen einmal mehr die Fragen der Flüchtlingsbetreuung und der Schulsozialarbeit. Außerdem beschloss das

Präsidium, in der nächsten Wahlperiode die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe, und damit für die Kindertagesstätten, vom Ausschuss für Gesundheit und Soziales in den Schulausschuss zu verlagern und Ausschüsse für Bau, Planung und Verkehr sowie Umwelt zusammenzufassen.

Die 222. Sitzung des Präsidiums fand am 6. Dezember 2016 in Bad Gandersheim statt.



Urheberrechtsverletzung durch Schulen

Landgericht Hannover,
Geschäfts-Nr.: 18 O 413/14

Verkündet am: 14. Juni 2015

Im Namen des Volkes;
Urteil
In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw.
gegen

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw.

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juni 2015 durch

den Vorsitzenden Richter

am Landgericht

den Richter am Landgericht ... und

die Richterin am Landgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, für die unberechtigten kommerzielle Nutzung der nachstehend abgebildeten klägerischen Fotografie einen Betrag in Höhe von 1825 Euro an den Kläger zu zahlen zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins und zwar auf 2325 Euro seit dem 4.2.2008 bis zum 24.10.2012, ab dem 25.10.2012 bis zum 17.6.2013 auf 1925 Euro und ab dem 18.6.2013 auf 1425 Euro.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger verfolgt Schadenersatzansprüche im Wege der Lizenzanalogie als unstreitiger – Urheber der im Tenor abgebildeten Fotografie.

Die Fotografie wurde auf den Internetseiten des ... in G ... www... und www... für die Schule genutzt. Wegen der von dem Kläger gefertigten Screenshots wird auf die Anlage K 2 (Bl. 18-20 d. A.) Bezug genommen.

Auf die von dem Kläger veranlasste Abmahnung gab die Schulleitung unter dem 14.11.2012 eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab (Anlage K 7, Bl. 36 d. A.).

Zuvor hatte der städtische R ... der ... unter dem 12.10.2012 (Anlage K 5, Bl. 24-26 d. A.) unter anderem festgestellt, dass eine Urheberrechtsverletzung dem Grunde

nach nicht bestritten werden solle; die Schule räumt selbst ein, das betreffende Foto, dessen Urheberschaft nicht bestritten werde, ohne Zustimmung des Klägers aus dem Internet heruntergeladen und auf ihre eigene Homepage gestellt zu haben. Gegenüber dem Kläger erklärte sich die ... zur Zahlung eines Schadenersatzes von 400 Euro nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie bereit; diese Zahlung wurde am 24.10.2012 geleistet. Mit nachfolgendem anwaltlichen Schriftsatz ließ der Kläger die Stadt Göttingen auffordern, einen Schadenersatz in Höhe von 2325 Euro zuzüglich der Kostenlast aus der Anwaltsvergütung abzüglich des gezahlten Betrages, berechnet mit einem Gesamtrestbetrag von 2563 Euro, zu zahlen (Anlage K 6, Bl. 27 ff. d. A.). Nach einem Schriftwechsel ließ die ... am 6.6.2013 per Mail eine Zahlung von 1000 Euro anbieten (Anlage K 11, Bl. 45 f. d. A.), und zwar 500 Euro für den Schadenersatz und weitere 500 Euro für eine von ihr vorgenommene pauschale Berechnung der Kosten anwaltlicher Beauftragung. Hierauf folgte eine Zahlung von 600 Euro, welche der Kläger in Höhe von 500 Euro auf die von ihm mit insgesamt 603,70 Euro berechneten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (Bl. 6 d. A.) angerechnet hat.

Mit Schreiben vom 27.11.2014 (Anlage K 13, Bl. 49-51 d. A.) ließ der Kläger die Beklagte abmahnen, welche sich mit Schreiben vom 5.12.2014 auf die Unterlassungserklärung der Schulleiterin berief, wonach diese die Erklärung (auch) in Vertretung des Landes abgegeben habe, und wies Ansprüche zurück.

Der Kläger hält seine ursprünglich mit 2325 Euro berechnete Forderung für berechtigt. Er verweist darauf, dass er – unstreitig – auf seinen Internetseiten auch seine AGB veröffentlicht, in denen er grundsätzlich für seine Lizenzpraxis die Anwendung der marktüblichen Vergütung für Bildnutzungsrechte der ... (MFM) und seine Urheberbenennung am Bild bekannt gibt. Er nimmt Bezug auf die von ihm als Anlage K 15 (Bl. 61-62 d. A.) vorgelegt aktuelle Honorarübersicht der ... nach der Honorartabelle MFM 2008, Seite 56 „Online-Nutzung Internet“. Auf dieser Grundlage berechnet er:

- ein Grundhonorar von 310 Euro mit der Begründung, dass die Nutzung weder privat noch von einem Schüler eingestellt worden war und daher als kommerziell zu bezeichnen ist,
- einen Zuschlag von 25 Prozent für die Mehrfachnutzung, für die Nutzungsdauerverlängerung von weiteren vier Jahresperioden (insgesamt dauerte die

Nutzung unstreitig von 2008 bis 2012) à 50 Prozent weitere 620 Euro,

- einen 100 Prozent-Zuschlag aufgrund der fehlenden Urheberbenennung,
- mithin insgesamt 2325 Euro.

Hiervon zieht der Kläger die weiteren 500 Euro von den insgesamt geleisteten 1000 Euro ab.

Wegen der Zinsberechnung wird auf Seite 13 der Klageschrift und die Anlage K 12 (Bl. 47 d. A.) Bezug genommen. Dabei geht der Kläger im Rahmen der Lizenzanalogie davon aus, dass der Lizenzsatz nur unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Fälligkeitstermins vereinbart worden wäre, der mangels anderer Anhaltspunkte dem Datum des Lizenzbeginns und damit dem Beginn der Rechtsverletzung entspreche.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Niedersächsische Ministerium hat die Auffassung vertreten, die Klage werde hauptsächlich auf eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gestützt, da eine Lehrkraft, welche nach § 50 Abs. 2 S. 1 NSchG in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu Land stehe, die im Streit befindliche Handlung vornahm. Sie vertritt die Auffassung, dass das Landgericht ... als das für den Sitz der Regionalabteilung ... Nds. ...zuständige Landgericht örtlich zuständig sein dürfte mit der Begründung, die Stadt ... komme für eine Haftung nach § 97 Abs. 2 UrhG in Betracht, da sie Schulträger gem. §§ 101, 102 Abs. 2 NSchG und damit „Diensteanbieter“ nach § 2 S. 1 Nr. 1 Telemediengesetz sei.

Die Beklagte hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen. Der Schulträger sei deshalb „Diensteanbieter“ im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 1 TMG, da dieser im Rahmen seiner Sachkostentragungspflicht gem. §§ 108, 112 NSchG für die Beschaffung, Instandhaltung, Pflege und Überwachung der schulischen Computeranlage zuständig sei; alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung, Erstellung der Schulcomputer entstünden, fielen in die Zuständigkeit des Schulträgers, was auch für Gebühren, Lizenzen oder Flatrates für die Nutzung des Internets und für alle Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Pflege einer Schulhomepage fielen.

Des Weiteren meint die Beklagte, die Verantwortung des Schulträgers Stadt Göttingen nach § 97 UrhG gehe daraus hervor, dass die Schulleiterin nach § 111 Abs. 2 S. 1 NSchG den Schulträger rechtlich vertrete.

Im Übrigen vertritt die Beklagte die Ansicht, der Anspruch des Klägers sei mit der Zahlung in Höhe von 1000 Euro durch die Erfüllung erloschen, auf diesen Betrag hätten sich die Parteien geeinigt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Das Landgericht Hannover ist zuständig gem. § 71 GVG i. V. m. §§ 105 UrhG i. V. m. § 6 Nds. ZustVO-Justiz.

Der Kläger verfolgt einen Schadenersatzanspruch aus einer behaupteten Urheberrechtsverletzung. Zwar hat er nicht zu dem Inhalt einer spezifischen drittbezogenen Amtspflicht vor, welche eine ... verletzt habe, allerdings trifft einen Amtsträger bei Ausübung seines Amtes die Pflicht zu gesetzmäßigem Verhalten.

Zu den Amtspflichten bei der Wahrnehmung einer hoheitlichen Tätigkeit im Rahmen des Lehrbetriebes gehört auch die Pflicht, sich aller Eingriffe in fremde Rechte zu enthalten, die eine unerlaubte Handlung im Sinne des bürgerlichen Rechts darstellen. Dazu gehören auch Eingriffe in die durch das Urheberrechtsgesetz (§ 97 UrhG) geschützten Rechte (BGH NJW 1992, 1310-1312 m. w. N. v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, Einf. Rd. 137 f.; Schrickler/Wild, Urheberrecht, § 97 Rdn. 35). Ein Beamter, der in Ausübung seines öffentlichen Amtes eine unerlaubte Handlung in diesem Sinn begeht, verletzt dadurch zugleich eine ihm als dem Träger des Rechts oder Rechtsguts gegenüber obliegende Amtspflicht (BGH a. a. O. m. w. N. BGHZ 78, 274, 279; BGH, Urteil vom 12.12.1991 – III ZR 10/91, jeweils m. w. N.).

II.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Schadenersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG, nachdem eine Lehrkraft das streitgegenständliche urheberrechtlich geschützte Foto des Klägers ohne seine Erlaubnis veröffentlicht hat, mithin rechtswidrig genutzt hat.

Die Beklagte ist passivlegitimiert. Sie ist für die rechtswidrige Fotonutzung auf den genannten Internetseiten der ... verantwortlich. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte kommen nur die bei der Beklagten verbeamteten oder angestellten ... als die Personen in Betracht, die als Betreiber der Internetseite für deren Inhalte verantwortlich sind. Soweit im Impressum (Anlage K 3, Bl. 21 d. A.) veröffentlicht ist, „verantwortlich für Inhalt und Gestaltung dieser Internetpräsenz ist die ...“ kann dahinstehen, ob sich hierdurch die Ver-

antwortlichkeit im Sinne des § 97 UrhG auf dieses eine Mitglied ... beschränkt. Entscheidungserheblich ist, dass es um ein Verhalten eines verbeamteten beziehungsweise angestellten ... geht, entweder per se oder aufgrund der von der verbeamteten oder angestellten ... übernommenen Verantwortung.

Das Verhalten ist der Beklagten zurechenbar. Die Beklagte hat gemäß § 839 BGB für die Amtspflichtverletzung einzustehen und daher die gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zu zahlenden Schadenersatzansprüche zu tragen.

Haben Tätigkeiten zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Lehraufgaben urheberrechtliche Auswirkungen, so begegnet sich die öffentliche Hand und die Urheberrechtsberechtigten auf der Ebene der Gleichordnung, also die öffentliche Hand steht insoweit grundsätzlich nicht anders da als ein privater Nutzer. Hat sie hoheitliche Mittel nicht zur Verfügung und muss sie sich auf privatrechtlicher Ebene mit Leistungen versorgen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, so gilt in diesem Bereich für sie das Privatrecht, wozu die Verpflichtung gehört, das Urheberrecht zu beachten (vgl. BGH a. a. O. m. w. N.).

Der Schadenersatzanspruch des Klägers aus § 97 UrhG ist nicht durch Erfüllung gem. § 362 BGB erloschen.

Die von der Beklagten offenkundig in Bezug genommene vorgerichtliche E-Mail des ... vom 6.6.2013 (Anlage K 11, Bl. 45 f. d. A.) enthielt „Anmerkungen“, mit denen im Wesentlichen zum Ausdruck gebracht wurde, dass die ... als die vermeintlich Verpflichtete zur Zahlung von maximal 1000 Euro bereits sei, wobei 500 Euro sich auf die Schadenersatzforderung gemäß § 97 Abs. 2 UrhG bezog. Die Beklagte hat nicht behauptet, dass der Kläger sich mit dieser Erwägung der ...

Einverstanden erklärt hätte. Ausweislich der E-Mail vom 6.6.2013 war dem Kläger für eine Rückäußerung eine Frist bis zum 15.6.2013 gesetzt worden; mangels einer Zustimmung des Klägers war das (Gegen-) Angebot der ...

nach Ablauf dieser Frist hinfällig geworden. Allein aus der Tatsache, dass dem Kläger nach Abfassung dieser E-Mail ein Restbetrag überwiesen wurde, er mithin insgesamt 1000 Euro vorprozessual erhielt, ist nicht auf eine Einigung zwischen ihm und der ... auf Zahlung von 1000 Euro zur Abgeltung seiner Forderungen aus der unberechtigten Nutzung der streitgegenständlichen Fotos zu schließen. Zudem stellt die E-Mail vom 6.6.2013 eine Reaktion auf das Vergleichsangebot des Klägers in dem vorgerichtlichen anwaltlichen Schriftsatz vom 31.5.2013 (Anlage K 10, Bl. 42 ff. d. A.) dar. In diesem hatte der Kläger

angeboten, seine Forderung inklusive der Rechtsanwaltsgebühren auf 1500 Euro zu beschränken. Dieses Angebot ist gerade nicht angenommen worden.

Der Anspruch des Klägers ist auch der Höhe nach begründet. Die Höhe der als Schadenersatz zu zahlenden Lizenzgebühr ist gem. § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bemessen (BGH GRUR 2009, 407), wobei es anerkannt ist, für die unberechtigte Nutzung von Lichtbildern die Honorartabellen der Mittelstandsgemeinschaft ... (MFM) heranzuziehen, bei der es sich um eine anerkannte, nach einem empirischen System objektiv ermittelte Marktübersicht handelt, allerdings stets unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls (so beispielsweise KG Berlin GRUR-RR 2013, 204 ff. mwN).

Nach diesen Grundsätzen hat ein Verletzter, der seinen Schadenersatz im Wege der Lizenzanalogie geltend macht, Anspruch auf Erhalt des Betrags, welcher bei einem fiktiven Abschluss eines Lizenzvertrags zu zahlen gewesen wäre, das heißt, die zu zahlende Lizenzgebühr entspricht damit der angemessenen Vergütung nach § 32 UrhG. Der Kläger hat unwidersprochen darauf verwiesen, dass er üblicherweise nach den MFM mit seinen Kunden abrechnet. Seine Berechnung hat er auf die gemäß Anlage zur Klageschrift beigefügte Tabelle gestützt. Unstreitig erfolgte die Nutzung über fünf Jahre. Die Berechnung des Klägers ist von der Beklagten nicht angegriffen worden. Mithin bestehen keine Anhaltspunkte für die Kammer, bei ihrer gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung von der Berechnung des Klägers abzuweichen.

Des Weiteren hat der Kläger einen Anspruch auf einen Zuschlag von 100 Prozent aufgrund der fehlenden Urhebernennung (vgl. beispielsweise KG Berlin GRUR-RR 2013, 204 ff. m. w. N.).

Der Anspruch des Klägers auf Verzinsung des Lizenzschadens beruht auf §§ 286, 288 BGB. Die Verzinsungspflicht ab Rechtsverletzung folgt dem Grundsatz, dass ein Verletzer nicht besser zu stellen ist als ein vertraglicher Benutzer eines Verwertungsrechts. Er muss sich so behandeln lassen, als hätte er eine vertragliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen erworben. Träfe daher den vertraglichen Lizenznehmer bei verspäteter Lizenzzahlung eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verzinsungspflicht, so muss diese Zinspflicht auch für den Verletzer gelten (AG Hamm ZUM 2006, 586 ff. mwN bspw. BGH NJW 1982, 1151 ff).

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat Beigeordneter Stefan Wittkop im Rahmen der letzten Samtgemeinderatssitzung der laufenden Wahlperiode mehrere ehrenamtliche Kommunalpolitiker geehrt. Der Ratsvorsitzende, **Dr. Dr. Wolfgang Griese**, ist seit 25 Jahren Ratsherr im Flecken Bruchhausen-Vilsen sowie im Samtgemeinderat. Rats herr **Heinfried Kabbert** gehört seit 25 Jahren dem Rat der Gemeinde Asendorf an. Ratsherr **Heino Krüger** gehört seit 25 Jahren dem Rat der Gemeinde Süstedt an. Ebenfalls für 25 Jahre Ratstätigkeit im Flecken Bruchhausen-Vilsen wurde **Bernd Prumbaum** geehrt. Gleichzeitig ehrte Wittkop Ratsherrn **Hermann Schröder** für 25 Jahre Ratstätigkeit im Samtgemeinderat. Der stellvertretende Samtgemeindevorstand, **Reinhard Thöle**, wurde für 25 Jahre Ratstätigkeit in der Gemeinde Süstedt sowie im Samtgemeinderat selbst geehrt. Desweiteren wurde Ratsherr **Jens Otten** für 25 Jahre Ratstätigkeit in der Gemeinde Schwarme geehrt. Auch Ratsherr **Rudolf von Tiepermann** wurde für 25 Jahre Ratstätigkeit in der Gemeinde Asendorf besonders gewürdigt. Die Ratsherren **Peter Schmitz** und **Albrecht Apmann** werden für ihr 25-jähriges kommunalpolitisches Engagement sowie Ratsherr **Heinrich Lackmann** für sein 40-jähriges Engagement zu einem späteren Zeitpunkt geehrt.

Für den Niedersächsischen Städtetag hat Beigeordneter Stefan Wittkop in der Sitzung des Rates der Stadt Norden langjährige Kommunalpolitiker geehrt. Für seine 40-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsvorsteher des Ortsteils Westermarsch I wurde **Werner Störing** geehrt. Desweiteren hat Wittkop die Ratsherren **Theo Wimberg** sowie **Hans Forster** für 30 Jahre beziehungsweise 25 Jahre Ratstätigkeit geehrt.

In der Sitzung des Rates der Stadt Bad Harzburg am 30. August 2016 wurde Ratsherr **Wilhelm Paul** für seine 40-jährige ehrenamtliche Ratstätigkeit geehrt. Geschäftsführer Dr. Jan Arning überreichte ihm die Fürstenberg-Vase sowie die Ehrenurkunde des Verbandes.

Ratsfrau **Ursula Schweer** und Ratsherr **Hans-Jürgen Homburg** gehören seit 25 Jahren dem Rat der Stadt Stadthagen an. Geschäftsführer Dr. Jan Arning überbrachte am 5. September 2016 die

Glückwünsche des Verbandes und überreichte die Ehrenurkunde.

Für den Niedersächsischen Städtetag hat Referatsleiterin Gwendolin Jungblut den langjährigen Ratsvorsitzenden und stellvertretenden Bürgermeister **Siegfried E. Pause** für 40-jährige Tätigkeit im Rat der Stadt Schöningen geehrt. Ihm wurde in der Ratssitzung am 8. September 2016 die Fürstenberg-Vase sowie die Ehrenurkunde des Verbandes überreicht. Überdies wurde er mit einstimmigem Ratsbeschluss zum Ehrenbürgermeister der Stadt Schöningen ernannt. **Wolfgang Hoffmann** und **Gerhard Melzer** wurden in derselben Sitzung für ihre 25-jährige Ratszugehörigkeit mit der Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages ausgezeichnet.

Im Rahmen der Ratssitzung der Stadt Quakenbrück am 26. September 2016 ehrte Geschäftsführer Dr. Jan Arning die 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit von Ratsherrn **Wolfgang Becker**.

Anlässlich einer Feierstunde der Stadt Lingen (Ems) am 28. September 2016 überreichte Geschäftsführer Dr. Jan Arning Ratsherrn **Robert Koop** die Fürstenberg-Vase sowie die Ehrenurkunde des Verbandes für seine 40-jährige ehrenamtliche Tätigkeit. Für 25-jährige Rats- beziehungsweise Ortsratszugehörigkeit wurden geehrt Ratsherr **Jens Beeck**, Ratsherr **Reinhold Diekamp**, Ortsratsherr **Joseph Heskamp**, Ortsratsherr **Reinhold Hoffmann**, Ortsbürgermeister **Peter Scholz**, Ortsbürgermeister **Heinrich Schomaker**, Ortsbürgermeister **Remi Stöppelmann**, Ratsherr **Karl Storm** sowie Ratsherr **Hermann-Otto Wiegmann**.

Für den Niedersächsischen Städtetag hat Geschäftsführer Dr. Jan Arning in der Ratssitzung der Stadt Rinteln am 29. September 2016 die 25-jährige Ratszugehörigkeit der Stellvertretenden Bürgermeisterin **Ursula Helmhold** sowie den Ratsherren **Uwe Kuhr** und **Heinrich Sasse** mit der Ehrenurkunde des Verbandes geehrt. Ebenfalls mit der Ehrenurkunde für 25-jährige Ortsratszugehörigkeit geehrt wurden die Ortsratsherren **Jürgen Brand**, **Gerhard Helmhold** und **Gerald Sümenicht**.

Für 25-jährige Tätigkeit im Rat der Stadt Achim ehrte Referatsleiter Ulrich Mah-

ner in der letzten Sitzung des Rates die Beigeordneten **Karl-Heinz Lichter** und **Herfried Meyer**. Für 40-jährige Tätigkeit ehrte er die Beigeordneten **Erwin Dirk** und **Christian Petritzki** sowie den scheidenden Ratsvorsitzenden **Hans-Jürgen Wächter**.

Für 25-jährige Tätigkeit im Rat der Stadt Haselünne hat Referatsleiterin Gwendolin Jungblut in der Ratssitzung am 29. September Ratsfrau **Anne-Rose Lübken** sowie die Ratsherren **Leonhard Beelmann** und **Berthold Markus** mit der Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages ausgezeichnet.

In Reburg-Loccum konnte Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz am 28. September 2016 den Beigeordneten **Werner Dralle** und **Angelika Teßner** sowie Ratsherrn **Wilhelm Droste** zu 25-jähriger Mitgliedschaft in den kommunalen Gremien gratulieren und ihnen mit der Ehrenurkunde des Verbandes danken.

In der letzten Sitzung des Rates der Seehavenstadt Emden konnte **Erich Bolinius** auf 44 Jahre kommunaler Tätigkeit zurückblicken: Seit 1972 war er zunächst im Rat und Ortsrat der früheren Gemeinde Petkum, seit 1981 Mitglied des Emdener Rates. Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz gratulierte und übergab die Ehrenurkunde sowie die Fürstenberg-Vase des Niedersächsischen Städtetages. Auf 25 Jahre im Rat blickten Bürgermeister **Rico Mecklenburg**, von 2008 bis 2015 Vorsitzender des Rates, Bürgermeisterin **Lina Meyer**, Bürgermeisterin **Andrea Risius** sowie die Ratsmitglieder **Benedikt Rosenboom**, **Reinhard Hegewald**, **Elfriede Meyer** und **Marianne Pohlmann** zurück. Auch ihnen gratulierte Hauptgeschäftsführer Scholz mit der Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages.

Im Rahmen der Sitzung des Rates der Stadt Burgdorf hat Beigeordneter Stefan Wittkop die Stellvertretende Bürgermeisterin **Christa Weilert-Penk** für 25-jährige Ratstätigkeit geehrt. Gleichzeitig ehrte Wittkop Ratsherrn **Kurt-Ulrich Schulz** ebenfalls für 25 Jahre Ratstätigkeit. Die ebenfalls zu ehrenden Ratsmitglieder **Maria Leykum** sowie **Karl-Ludwig Schrader** waren leider persönlich verhindert, um eine Ehrung für ihre 25-jährige Ratsmitgliedschaft entgegenzunehmen.

In der letzten Ratssitzung der Stadt Nordhorn am 17. Oktober 2016 hat Beigeordneter Stefan Wittkop den Ratscherrn **Bernhard Alferink** für 42-jährige sowie die Ratscherrinnen **Bernhard Brink** und **Ewald Mülstegen** für jeweils 25-jährige ehrenamtliche Ratstätigkeit geehrt.

Ratsfrau **Karin-Stief Kreihe** sowie die Beigeordneten **Heinz Cloppenburg** und **Jürgen Schwering** gehören dem Rat der Stadt Meppen seit 25 Jahren an. Geschäftsführer Dr. Jan Arning überreichte anlässlich einer Feierstunde am 17. Oktober 2016 die Ehrenurkunde des Verbandes.

In der letzten Sitzung des Rates der Stadt Sulingen am 18. Oktober zeichnete Referatsleiterin Gwendolin Jungblut die Ratscherrinnen **Gunter Koop**, **Reinhard Meyer** und **Volker Wall** für 25-jährige Ratstätigkeit mit der Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages aus.

Für seine 40-jährige Ratszugehörigkeit wurde in der Ratssitzung in Otterndorf am 18. Oktober 2016 Ratscherr **Hans-Volker Feldmann** mit der Ehrenurkunde sowie der Fürstenberg-Vase des Verbandes durch Herrn Geschäftsführer Dr. Jan Arning geehrt.

In einem Festakt am 20. Oktober 2016 verabschiedete die Stadt Diepholz die ausscheidenden Ratsmitglieder und ehrte gleichzeitig Ratsjubilare. Ratscherrinnen **Ulrich Halfpap** und **Werner Scharrelman** konnten auf 25 Jahre im Rat der Stadt zurückblicken. Hauptgeschäftsführer Scholz gratulierte für den NST und überreichte die Ehrenurkunden. Gleichzeitig konnte er dem früheren Landtagsvizepräsidenten **Hans-Werner Schwarz** zur 35-jährigen Ratsmitgliedschaft gratulieren und Landtagsvizepräsidenten **Karl-Heinz Klare MdL**, der ebenfalls 35 Jahre Ratsmitglied ist, aus dem Rat unserer Mitgliedstadt verabschieden.

In einem Festakt hat die Stadt Helmstedt ihrem langjährigen früheren ehrenamtlichen Bürgermeister **Dr. Karl Birker** zum Ehrenbürgermeister der Stadt Helmstedt ernannt. Dr. Birker ist zuerst 1972 in den Rat unserer Mitgliedstadt gewählt worden und hat ihm mit Unterbrechungen 33 Jahre lang angehört, davon mehr als zehn Jahre lang als ehrenamtlicher Bürgermeister und in den letzten Jahren als Ratsvorsitzender. Auf 40 Jahre im Rat der

Stadt Helmstedt blickt **Herbert Rohm** zurück, der zum Ehrenratsmitglied ernannt wurde. Hauptgeschäftsführer Scholz gratulierte und übergab ihm die Ehrenurkunde sowie die Fürstenberg-Vase des Verbandes. Ferner konnte er Ratsfrau **Susanne Weihmann**, Beigeordneten **Wilfried Winkelmann** und Ratscherrin **Friedrich Preuß** zu 25 Jahren Mitgliedschaft im Rat gratulieren. Ortsratscherr **Lothar Müller**, der seit 25 Jahren Mitglied des Ortsrates Barmke unserer Mitgliedstadt ist, war am Festakt leider verhindert, so dass ihm die Urkunde durch Bürgermeister Wittich Schobert ausgehändigt werden wird.

Am 24. Oktober 2016 trat der Rat der Hansestadt Stade zu seiner letzten Sitzung zusammen. Ratscherr **Horst Deede** konnte dabei auf 44 Jahre durchgehender Mitgliedschaft im Ortsrat beziehungsweise Rat der Hansestadt Stade zurückblicken; er ist auch für eine weitere Wahlperiode in den Rat der Mitgliedstadt gewählt. Ausscheiden wird dagegen Ratscherr **Hans-Hermann Ott**, der seit 1976 Ortsratscherr und seit 1991 Ratscherr der Hansestadt war. Von 2001 bis 2007 war er der letzte ehrenamtliche Bürgermeister Stades, danach noch stellvertretender Bürgermeister und Ratsvorsitzender. Auf 25 Jahre Mitgliedschaft im Rat konnten die Ratscherrinnen **Karsten Behr**, **Bernd Käthner** und **Wolf Strauß** zurückblicken. Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz gratulierte und übergab die Ehrenurkunden beziehungsweise die Fürstenberg-Vasen des Verbandes. Die Ortsratscherrinnen **Günter Sörensen**, **Hans-Jürgen Brandt** und **Egon Maske** blicken ebenfalls auf langjährige Mitgliedschaft in den Räten der Hansestadt Stade zurück; die Ehrenurkunden werden ihnen durch Bürgermeisterin Sylvia Nieber, stellvertretendes Mitglied unseres Geschäftsführenden Präsidiums, bei der Konstituierung der Ortsräte überreicht werden.

Für 25-jährige Ratszugehörigkeit wurden die Ratscherrinnen **Michael Aßmann** und **Ludwig Horstmann** in der Ratssitzung am 24. Oktober 2016 der Stadt Bad Bentheim mit der Ehrenurkunde des Verbandes von Geschäftsführer Dr. Jan Arning geehrt.

In einer Feierstunde am 25. Oktober 2016 der Stadt Bremervörde wurde für seine 40-jährige Ratszugehörigkeit Ratscherr **Erwin Busch** mit der Ehrenurkunde sowie der Fürstenberg-Vase

des Verbandes durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning geehrt. Ebenfalls für 30-jährige Ratszugehörigkeit geehrt wurden Ratscherr **Reinhard Brünjes**, Ratscherr **Karl-Heinz Imbusch** sowie Beigeordneter **Heinrich Tiedemann**.

Im Rahmen einer Ratsabschlussfeier der Stadt Göttingen wurden am 18. Oktober 2016 zahlreiche Kommunalpolitiker für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement geehrt. Beigeordneter Stefan Wittkop gratulierte Beigeordneter **Brigitte Eiselt** sowie Bürgermeister **Ulrich Holefleisch** für 25-jährige Ratstätigkeit. Für 25-jährigen, kommunalpolitischen Einsatz in Ortsräten wurden **Holger Bock**, **Heidrun von der Heide**, **Birgit Sterr** sowie **Marianne Tönsmann-Rätzke** geehrt. Beigeordneter Stefan Wittkop überbrachte die Glückwünsche des Verbandes und überreichte Ihnen die Ehrenurkunden.

Anlässlich einer Feierstunde zur Ehrung und Verabschiedung verdienter Mitglieder des Rates der Gemeinde Stuhr überreichte Referatsleiterin Gwendolin Jungblut am 26. Oktober 2016 **Kristine Helmerichs** und **Lutz Hollmann** die Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages für ihre 25-jährige Ratstätigkeit.

In der letzten Sitzung des Rates der Stadt Syke wurden die Ratsmitglieder **Bernd Brümmer**, **Reinhard Hansmann**, **Jürgen Schmock** und **Edith Heckmann** sowie Ortsratscherr **Erich Ehlers** für 25-jährige Mitgliedschaft im Rat geehrt. Referatsleiter Ulrich Mahner überreichte die Ehrenurkunde des Verbandes. Für 40-jährige kommunalpolitische Tätigkeit überreichte er die Ehrenurkunde sowie die Fürstenberg-Vase an **Heinfried Schumacher**, **Ludwig Stöver** und die Stellvertretende Ratsvorsitzende **Brigitte Haase**.

Am 27. Oktober wurden **Ingrid Söfty** und **Jürgen Borchers** im Rahmen einer Feierstunde für 25-jährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Weyhe geehrt. Ihnen wurde von Referatsleiterin Gwendolin Jungblut die Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages überreicht.

In der Ratssitzung der Stadt Obernkirchen am 26. Oktober 2016 ehrte Geschäftsführer Dr. Jan Arning Ratsfrau **Beate Krantz** für 40-jährige sowie Ratsvorsitzenden **Wilhelm Mevert** für 42-jährige Ratszugehörigkeit und

überreichte die Ehrenurkunde sowie die Fürstenberg-Vase des Verbandes. Ebenfalls geehrt für 25-jährige Ratszugehörigkeit wurden die Ratsherren **Manfred Eßmann** und **Heinrich Struckmeier**.

Für 40-jährige Ratszugehörigkeit wurden Ratsvorsitzender **Heinz Beißner**, Ratsherr **Otto Deppmeyer**, Beigeordneter **Werner Buchmeier** und Ortsbürgermeister **Heinz Kütemeyer** in der Ratssitzung der Stadt Hess. Oldendorf am 27. Oktober 2016 geehrt. Geschäftsführer Dr. Jan Arning überbrachte die Glückwünsche des Verbandes und überreichte die Ehrenurkunde sowie die Fürstenberg-Vase. Für 25-jährige Ratszugehörigkeit wurden durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning die Ratsherren **Friedrich Meier** und **Heinz Pooch** geehrt.

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Wilhelmshaven hat Beigeordneter Stefan Wittkop für den Niedersächsischen Städtetag die Ratsmitglieder **Sabine Gastmann**, **Helmut Möhle**, **Norbert Schmidt** und **Professor Günter Reuter** für ihren 25-jährigen kommunalpolitischen Einsatz für die kommunale Selbstverwaltung geehrt.

Anlässlich einer Feierstunde der Landeshauptstadt Hannover am 28. Oktober 2016 wurden die Ratsherren **Dieter Küßner** und **Wilfried Lorenz** sowie die Bezirksratsmitglieder **Bärbel Meyer**, **Cornelia Schweingel**, **Joachim Albrecht**, **Eike Borstelmann**, **Ludwig Diener**, **Wilfried Engelke**, **Helmut Jäkel**, **Ekkehard Meese**, **Karlheinz Mönkeberg**, **Dieter Prokisch**, **Thomas Siekermann** und **Gerd Sommerkamp** für ihre 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit geehrt. Geschäftsführer Dr. Jan Arning überreichte ihnen die Ehrenurkunde des Verbandes.

Für ihre 25-jährige Ratstätigkeit wurde Ratsfrau **Ursula Schinski** auf der Sitzung des Rates der Stadt Brake am 31. Oktober 2016 die Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages von Referatsleiterin Gwendolin Jungblut überreicht.

Im Rahmen einer Feierstunde der Stadt Vechta wurden am 31. Oktober 2016 **Günter Diekmann**, **Jürgen Hillen**, **Josef Klänge**, **Edith van Fricken** und **Hubert Wolking** für 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit geehrt. Referatsleiter Ulrich Mahner überbrachte die Glückwünsche und Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages.

ratsleiter Ulrich Mahner überbrachte die Glückwünsche und Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages.

Im Rahmen einer Feierstunde am 7. November 2016 wurden **Renate Huckfeld** für 25-jährige Mitgliedschaft sowie **Renate Reck** für 28-jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Jever geehrt. Beiden wurde von Referatsleiterin Gwendolin Jungblut die Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages überreicht.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Langenhagen wurden am 7. November 2016 die Ratsmitglieder **Karl-Heinz Dahlke**, **Bernhard Döhner**, **Dietmar Grundey**, **Willi Minne** und **Gesine Saft** sowie Ortschaftsherr **Wilhelm Eike** für 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit geehrt. Referatsleiter Ulrich Mahner gratulierte im Namen des Niedersächsischen Städtetages und überreichte die Ehrenurkunde des Verbandes.

Anlässlich der Ratssitzung der Hansestadt Buxtehude am 7. November 2016 überreichte Geschäftsführer Dr. Jan Arning dem Beigeordneten **Hans-Uwe Hansen** für 44-jährige Ratstätigkeit, davon 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss, die Ehrenurkunde sowie die Fürstenberg-Vase des Verbandes. Weiterhin erhielten die Ehrenurkunde für über 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit die Stellvertretende Bürgermeisterin **Beate Schleßelmann**, Ratsfrau **Astrid Bade** sowie Ratsherr **Jochen Dammann**.

Für 25-jährige Ratstätigkeit wurde am 9. November 2016 Ratsherr **Günter Altenburg** in Rodenberg mit der Ehrenurkunde des Verbandes durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning geehrt.

Auch in der Stadt Moringen wurde die konstituierende Ratssitzung zur Ehrung von langjährig kommunalpolitisch Tätigen genutzt. Am 10. November 2016 erhielten die Ratsmitglieder **Elke Krause** und **Jens Wolkenhauer** sowie Ortschaftsherr **Manfred Türk** von Referatsleiter Ulrich Mahner für ihre 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit die Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages.

Im Rahmen der Ratssitzung der Stadt Osterode am Harz am 10. November 2016 wurde Ortschaftsherr **Frank Koch** für 40-jährige kommunalpolitische

Tätigkeit mit der Ehrenurkunde sowie der Fürstenberg-Vase des Verbandes durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning geehrt. Ferner wurden für 25-jährige Ratszugehörigkeit Ratsherr **Hans-Jürgen Kohlstedt**, Ortschaftsherr **Wilhelm Haase** sowie Ortschaftsherr **Eckhard Schmidt** geehrt.

Am gleichen Tage wurden in der Ratssitzung der Stadt Braunlage die Beigeordneten **Manfred Gille**, **Hans Metge** und **Karl-Heinz Plosteiner** sowie Ratsherr **Siegfried Richter** für 25 Jahre Mitgliedschaft im Rat durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning geehrt.

Am 15. November 2016 ehrte Geschäftsführer Dr. Jan Arning anlässlich einer Ratssitzung die Stellvertretende Ortsbürgermeisterin **Marianne Flohr**, Ortschaftsherrn **Fritz Baumgarte** sowie Ratsherrn **Paul Krause** für ihre 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit im Rat der Stadt Ronnenberg.

Weiterhin wurden Ratsfrau **Barbara Rien** und Beigeordneter **Horst Tichy** für ihre 25-jährige Ratszugehörigkeit mit der Ehrenurkunde des Verbandes durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning am 17. November 2016 anlässlich der Ratssitzung der Stadt Bad Lauterberg geehrt.

Für ihre 25-jährige Ratstätigkeit wurde Ratsherr **Dr. Johann-Henrich Vietor** auf der Sitzung des Rates der Stadt Bad Bevensen am 24. November 2016 die Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages von Referatsleiterin Gwendolin Jungblut überreicht.

In Neuenhaus beging Stadtdirektor **Günter Oldekamp** am 3. November 2016 seinen 55. Geburtstag.

Der Geschäftsführer a. D. der Niedersächsischen Versorgungskasse, **Bernd-Georg Höfer**, kann seit dem 7. November 2016 auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Zum 75. Mal jährte sich für Regionspräsident a.D. **Dr. Michael Arndt** am 9. November 2016 der Tag seiner Geburt.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Dr. Alexander Saipa MdL**, vollendete am 12. November 2016 sein 40. Lebensjahr.

Im Niedersächsischen Finanzministerium konnte Staatssekretär **Frank Doods** am 15. November 2016 seinen Geburtstag zum 55. Mal feiern.

Auch **Frank Oesterhelweg MdL** bot einen Anlass zum Gratulieren, er beging am 19. November 2016 seinen 55. Geburtstag.

Am 26. November 2016 durfte auch **Ronald Schminke MdL** die Glückwünsche zu seinem 60. Wiegenfest entgegennehmen.

In Göttingen durfte sich Oberbürgermeister **Rolf-Georg Köhler** am 27. November 2016 über die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag freuen.

Auch Bürgermeisterin a.D. **Elke Christina Roeder**, Bad Pyrmont, durfte sich am 27. November 2016 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Aber auch im Niedersächsischen Landtag durfte am 27. November 2016 gratuliert werden, Anlass dazu bot **Astrid Vockert MdL**.

Bürgermeister **Erik Homann**, Stadt Seesen, hat am 28. November 2016 sein 40. Lebensjahr vollendet.

In der letzten Ausgabe haben wir aus Versehen einen Jubilar älter gemacht als er ist, **Maik Beer-mann MdB**, Mitglied des Deutschen Bundestages, beging am 19. Oktober 2016 nicht seinen 55., sondern erst seinen 35. Geburtstag.

Wir bitten dies zu entschuldigen und hoffen, dass er diesen Tag trotzdem genossen hat.

Mehrere kommunalpolitische Schwergewichte konnten in der letzten Ratssitzung der Stadt Celle am 26. Oktober 2016 auf 25 Jahre Mitgliedschaft im Rat oder den Ortsräten der Stadt Celle zurückblicken: Bürgermeister **Heiko Gevers** und Bürgermeister **Dr. Udo Hörstmann** erhielten ebenso wie Beigeordneter **Jens Rejmann** und Beigeordneter **Joachim Ehlers** sowie die Ratsherren und Ratsfrauen **Axel Fuchs**, **Michael Schwarz**, **Reinhold Wilhelms** und **Amei Wiegel** die Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages. Auch Ortsbürgermeisterin **Gertrud Hachmöller** gratulierte Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz und übergab ihr die Ehrenurkunde. Die Beigeordneten **Joachim Ehlers** und **Bernd Zobel** konnten nicht anwesend sein und erhalten ebenso wie die Ortsratsmitglieder **Gerhard Barth**, **Ursula**

Biermann, **Jürgen Knoop** und **Wolfgang Beutel** die Urkunde von Oberbürgermeister **Dirk-Ulrich Mende**, der auch stellvertretendes Mitglied unseres Präsidiums ist.

Seit 29 ½ Jahren ist der Zweite stellvertretende Bürgermeister **Lutz Drewniok** Mitglied des Rates der Stadt Weener. Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz überbrachte die Glückwünsche des Verbandes und überreichte in der letzten Ratssitzung der alten Wahlperiode die Ehrenurkunde des Verbandes.

Im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verabschiedete sich die Stadt Norden von ihrer langjährigen Bürgermeisterin **Barbara Schlag**; Frau Schlag war seit 1998 zunächst ehrenamtliche, seit 2001 hauptamtliche Bürgermeisterin unserer Mitgliedstadt. Sie war außerdem Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied unseres Präsidiums und vertrat den Verband in den Hauptausschüssen von Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund. Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz bedankte sich für die gute Zusammenarbeit und übergab die Fürstenberg-Vase des Verbandes.

Ebenfalls am 28. Oktober 2016 wurde in Peine Bürgermeister **Michael Kessler** nach zehnjähriger Amtszeit verabschiedet. Frank Klingebiel, Präsident des Niedersächsischen Städtetages, überbrachte die Dankesworte des Verbandes.

Am letzten Tag der Wahlperiode verabschiedeten die Räte von Stadt und Samtgemeinde Neuenhaus die ausscheidenden Ratsmitglieder und ehrten langjährige Angehörige der kommunalen Gremien. Auch Bürgermeister **Paul Mokry** kann auf 25 Jahre Mitgliedschaft in den beiden Gremien zurückblicken; seit 2001 war er zunächst stellvertretender, seit 2006 ist er Bürgermeister unserer Mitgliedstadt. Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz gratulierte und überreichte die Ehrenurkunde des Verbandes.

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Bassum blickte **Dr. Christoph Lanzendörfer** bereits auf 40 Jahre kommunalpolitischer Tätigkeit zurück. Hauptgeschäftsführer Scholz würdigte die Verdienste des Jubilars und übergab ihm ebenfalls die Ehrenurkunde für langjährige Ratsmitgliedschaft.

In der konstituierenden Sitzung des Rat der Hansestadt Uelzen hat Beigeordneter Wittkop die Ratsherren **Herwig Maaß** und **Dieter Schwutke** für 25-jährige, kommunalpolitische Tätigkeit geehrt. Besonders geehrt wurde auch Ratsherr **Hans-Jürgen Stöcks** für 40-jähriges, kommunalpolitisches Engagement.

Zum CDU-Landesvorsitzenden wurde der frühere Kultusminister **Dr. Bernd Althusmann** gewählt, der seine Partei auch in die Landtagswahlen 2018 führen soll. Als seine Stellvertreter wurden bestätigt **Dr. Maria Flachsbarth MdB**, **Fritz Günzler MdB** und **Reinhold Hilbers MdL**. Aus dem Mitgliederbereich des NST sind ferner im CDU-Landesvorstand **Dr. Stefan Siemer MdL** (Vechta), **Ute Bertram MdB** (Alfeld) und **Cora-Janette Hermenau** (Region Hannover).

Präsident i. R. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, **Rainer Timmermann**, konnte am 3. Dezember 2016 seinen 70. Geburtstag begehen.

In Osterholz-Scharmbeck konnte sich **Brigitte Escherhausen** am 7. Dezember 2016 über die Glückwünsche zu Ihrem Geburtstag freuen.

Auch **Rebecca Harms MdEP** bot am 7. Dezember 2016 einen Anlass zum Gratulieren.

Seinen 60. Geburtstag konnte Bürgermeister **Henry Bäsecke**, Stadt Schöningen, am 8. Dezember 2016 feiern.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Sigrid Rakow MdL** bietet am 16. Dezember 2016 einen Anlass, Glückwünsche zu überbringen.

Lutz Winkelmann MdL, kann am 24. Dezember 2016 nicht nur den Heiligen Abend feiern, sondern auch gleichzeitig seinen 60. Geburtstag.

Am 26. Dezember 2016 vollendet der Präsident der Klosterkammer Hannover, **Hans-Christian Biallas**, sein 60. Lebensjahr.

Frank Henning MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, kann am 27. Dezember 2016 sein Wiegenfest zum 50. Mal feiern.

Am Ende des Jahres kann sich Oberbürgermeister a. D. **Arno Stabbert**, Stadt Cuxhaven, über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen den er am 31. Dezember 2016 begehen wird.

Bilanz

lesen und verstehen

Claus Koss

1. Auflage 2016, 24,90 Euro,
ISBN 978-3-406-69344-1
www.beck.de

Bilanz lesen und verstehen

erklärt Ihnen leicht verständlich Schritt für Schritt, woraus eine Bilanz überhaupt besteht, wie sie aufgebaut ist, wie Sie in den Erfolg eines Unternehmens objektiv feststellen (Erfolgsermittlung), warum es bestimmte Regeln für die Erfassung von Geschäftsvorfällen gibt (Buchführung) und welche Information in welchem Rechnungsinstrument steckt.

Es profitieren von diesem Buch

- Manager, die sich nicht auf die Berichte ihrer Finanzabteilung verlassen wollen.
- Schüler und Studierende ebenso wie andere Wissbegierige, die sich beim Blick in die Bilanz eines Unternehmens immer schon gefragt haben, warum rechts die gleiche Summe steht wie links.
- Journalisten, die wissen wollen, ob die Zahl in der Pressemitteilung des Unternehmens auch hält, was sie verspricht.
- Selbstständige und Gewerbetreibende, die ihre Buchhaltung selbst erledigen und schließlich,
- alle diejenigen, die nicht glauben, dass Buchführung und Bilanzierung Hexenwerk ist, das nur Magier verstehen können.

Von einem erfahrenen Praktiker geschrieben

Professor Dr. Claus Koss (www.claus-koss.de) ist praktizierender Steuerberater/Wirtschaftsprüfer und Dozent, studierter Betriebswirt und Jurist sowie gelernter Journalist.

Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen

Best Practices

Von Kerstin Klode, Professor Dipl.-Ing. Siegfried Paul und Thomas Sakrschewski

1. Auflage 2016, 294 Seiten, A5, broschiert, 39 Euro, ISBN 978-3-410-25614-4

E-Book: 39 Euro, ISBN 978-3-410-25615-1,
E-Kombi (Buch + E-Book): 50,70 Euro

www.beuth.de

Dieses Buch erstmalig erfolgreiche Sicherheitskonzepte von unterschiedlichen, real durchgeführten Veranstaltungen vor. Es zeigt, wie Sicherheitskonzepte als Muster sowie in der praktischen Umsetzung aussehen können. Richtlinien und Leitfäden für den Umgang mit Sicherheitskonzepten der Bundesländer werden ebenso vorgestellt wie Lösungen von Gemeinden und Landeshauptstädten. Dadurch erhält der Leser einen bundesweiten Überblick – stets unter Berücksichtigung der neuen Muster-Versammlungsstättenverordnung 2014 (MVStättVO) und der aktuellen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) der Länder.

Darüber hinaus enthält das Buch zahlreiche thematisch eingeordnete Praxisbeispiele unter anderem zu

- besonderen Veranstaltungsformaten,
- zur Genehmigungspraxis,
- zu Genehmigungsabläufen und Organisationsstrukturen in den Bundesländern.

Die Praxisbeispiele werden bewertet und sind systematisch aufbereitet, wodurch die Vergleichbarkeit ganz unterschiedlicher Veranstaltungen erleichtert wird. Sie bieten damit einen Orientierungsrahmen für neu zu entwickelnde Sicherheitskonzepte.

HGB Crashkurs

Timme

Der sichere Weg durch die Prüfung

Das Wichtigste zum HGB-Recht

2. Auflage 2016, 128 Seiten, Klappenbroschur, 9,90 Euro, ISBN 978-3-406-68016-8

Verlag C.H.BECK, www.beck-shop.de

Dieser „Crashkurs“ eignet sich ausgezeichnet für die kompakte Wiederholung und die zielgerichtete Prüfungsvorbereitung. Das Buch ist aufgrund seiner fallbezogenen Ausrichtung sowohl für Anfänger als auch für fortgeschrittene Studierende als kompakte Wiederholung hervorragend geeignet. Einfache Merksätze, Fälle, Übersichten, Definitionen und kurze Zusammenfassungen lassen sich leicht einprägen und geben Sicherheit für die Prüfung.

Zum Inhalt: Das wichtigste HGB-Know-how als Repetitorium vor der Prüfung; Aufbau, Begriffe und Aufgaben des Handelsrechts; Darstellung der einzelnen Handelsgesellschaften; Grundzüge des Gesellschaftsrechts; Grundzüge des Wirtschaftsrechts. Mit erprobten Merksätzen und kurzen Zusammenfassungen zum Privatrecht. Fall für Fall sicher durch die Prüfung.

Verwaltungsgerichtsordnung

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke (Hrsg.)

2050 Seiten, in Leinen, 65 Euro,
ISBN 978-3-406-69150-8

Verlag C. H. BECK

Dieser erfolgreiche Handkommentar gibt zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle verwaltungsprozessualen Fragen. Er ist eng mit dem „Parallelwerk“ Kopp/Raumsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden zum Beispiel – speziell für Referendare wichtige – unterschiedliche Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet.

Auf die Entwicklung des Europäischen Gemeinschaftsrechts wird in den Erläuterungen ein besonderes Augenmerk gelegt.

Die 22. Auflage berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2016, insbesondere

- die Einführung des Verwaltungsrichters auf Zeit (§§ 17, 18 VwGO) durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015,
- die Änderung des § 48 VwGO durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21.12.2015 sowie
- Änderungen des § 50 VwGO (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 17.7.2015) und des § 55c VwO (Art. 171 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung).

Neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht wird in gewohnt hoher Qualität verständlich und prägnant eingearbeitet. Von Bedeutung ist hier beispielsweise die neue EuGH-Rechtsprechung zur Präklusion sowie die aktuelle Rechtsprechung zur Präklusion sowie die aktuelle Rechtsprechung zum einstweiligen Rechtsschutz. Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie an Referendare, Studierende und Professoren.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de/16079417.

GmbH und UG

Richtig gründen und führen

Henning Schröder

1. Auflage 2016, 24,90 Euro,
ISBN 978-3-406-69342-7

Der neue Ratgeber behandelt übersichtlich und leicht verständlich das gesamte Recht der GmbH. Der Aufbau orientiert sich dabei im Wesentlichen am „Lebensweg“ der Gesellschaft von der Gründung bis zur Abwicklung:

- Gründung, insbesondere Rechtsformwahl, Umwandlung, Ablauf der Gründung und die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages,
- Rechtsstellung von Gesellschaften (Versammlung, Information, Beendigung der Gesellschaftsterstellung) und Geschäftsführern (Bestellung, Anstellung, Haftung),
- Finanzierung der Gesellschaft (Kapitalaufbringung und -erhaltung, Gesellschafterdarlehen),
- Steuerrecht sowie
- Liquidation und Insolvenz der GmbH.

Viele hervorgehobene Muster und Beispiele für Vertragsgestaltungen ermöglichen die schnelle Umsetzung in die eigene Praxis. Hervorgehobene Tipps geben zusätzliche Hinweise und helfen, Fallstricke zu umgehen. Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert den schnellen, gezielten Zugriff.

Von dem Buch profitieren alle, die eine GmbH gründen wollen oder eine Funktion in einem Unternehmen dieser Rechtsform – sei es als Geschäftsführer oder Gesellschafter – übernehmen.

Kommunikation in der Praxis

Gesprächs- und Verhandlungsmanagement

Reihe Wissen für Führungskräfte

Kese / Zimmermann

Darstellung, 2016, 146 Seiten, kartoniert,
29,80 Euro, ISBN 978-3-8293-1162-5

Der Alltag von Führungskraft in staatlichen und kommunalen Verwaltungen ist in hohem Maße von Kommunikation mit den eigenen Mitarbeitern, politischen Gremienvertretern und den Bürgern gekennzeichnet.

Ein erfolgreiches Gesprächs- und Verhandlungsmanagement ist unerlässlich, um sachliche Interessen durchzusetzen und ein hohes Maß an Kundenorientierung zu erreichen. Dafür benötigt die Führungskraft ein Gespür für kommunikative Störungen und Kenntnisse von Gesprächsförderern. Da die Grenze zwischen kommunikativen Störungen und Konflikten oftmals fließend und schwer erkennbar sind, werden Abgrenzungskriterien dargestellt und Handlungsempfehlungen für Führungskräfte gegeben. Denn nur, wenn frühzeitig erkannt wird, dass sich eine kommunikative Störung bereits zu einem Konflikt entwickelt, können zum Beispiel Folgefragen geklärt werden und kann entschieden werden, ob das Fachthema Kommunikationsmanagement sich in das Thema Konfliktmanagement wandelt. In diesem Fall müsste bei beispielsweise entschieden werden, ob ein interner oder externer Konfliktberater hinzugezogen werden muss.

Professor Dr. jur. Volkmar Kese lehrt an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und ist Studiendekan der beiden von ihm auch mitgegründeten Master-Studiengänge Public Management (berufsbegleitend) und Europäisches Verwaltungsmanagement. Daniel Zimmermann M. A. ist Politikwissenschaftler und Studienmanager der Master-Studiengänge Public Management (berufsbegleitend) und Europäisches Verwaltungsmanagement.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im Reiseland Deutschland

1000 m
ü. NN

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de